

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Angesichts der anhaltend hohen abstrakten Gefahr terroristischer Anschläge, insbesondere aus dem islamistischen Spektrum, müssen die polizeilichen Eingriffsbefugnisse dringend verbessert werden, um dieser vom internationalen Terrorismus ausgehenden Bedrohung wirksamer als bisher begegnen zu können. Für eine effektive Bekämpfung von terroristischen Gefahren müssen insbesondere die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein. Zu diesem Zweck sollen im Polizeigesetz neue präventiv-polizeiliche Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) sowie zur Quellen-TKÜ geschaffen werden. Auch der Erlass von Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten gegenüber islamistischen Gefährdern und deren Kontrolle über eine elektronische Aufenthaltsüberwachung können einen wichtigen Beitrag zur Verhütung terroristischer Straftaten leisten.

Um die Sicherheit an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten zu verbessern, soll die Polizei durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine „intelligente Videoüberwachung“ in die Lage versetzt werden, die aufgrund herkömmlicher Videoüberwachung gewonnenen Bilder anhand bestimmter Verhaltensmuster auch elektronisch auszuwerten. Gleiches gilt bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen. Durch die automatische Auswertung kann der personelle Aufwand erheblich reduziert werden.

Mit einer Ermächtigung, den Alkoholkonsum an örtlichen „Brennpunkten“ zeitlich begrenzt zu untersagen, sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an diesen Örtlichkeiten vor allem in den Abend- und Nachtstunden an Wochenenden oder vor Feiertagen wirksamer entgegenzutreten. Dadurch können die Ortspolizeibehörden gezielt gegen alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit vorgehen. Im Gegenzug wird das seit 1. März 2010 geltende flächendeckende Alkoholverkaufsverbot aufgehoben, das im Gesetz über die Ladenöffnung für Baden-Württemberg geregelt ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Schaffung einer Vorschrift zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung einschließlich der Befugnis, auf verschlüsselte Telekommunikationsinhalte mittels Eingriffs in informationstechnische Systeme zuzugreifen (sogenannte Quellen-TKÜ).
2. Schaffung einer strafbewehrten präventiv-polizeilichen Rechtsgrundlage, um gegen mutmaßliche Gefährder, vor allem aus dem islamistischen Spektrum, Aufenthaltsvorgaben oder Kontaktverbote zu erlassen und deren Einhaltung mittels elektronischer Fußfessel zu kontrollieren.
3. Festlegung der Voraussetzungen für den Gebrauch von Explosivmitteln.
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz „intelligenter Videoüberwachung“ an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen.
5. Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen, um den Alkoholkonsum an örtlichen „Brennpunkten“ zeitlich und örtlich begrenzt zu untersagen.
6. Aufhebung des seit 1. März 2010 geltenden nächtlichen Alkoholverkaufsverbots.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Durch die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel für die Telekommunikationsüberwachung, die Quellen-TKÜ und die elektronische Aufenthaltsüberwachung entstehen den öffentlichen Haushalten Kosten, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden können. Gleiches gilt für die Beschaffung und Einrichtung von „intelligenter Videoüberwachung“ an noch näher zu identifizierenden Kriminalitätsschwerpunkten, gefährdeten Objekten oder bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen. Darüber hinaus entstehen im Rahmen der Umsetzung der neuen Maßnahmen zusätzliche Personalaufwände, die zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht genau beziffert werden können.

Nennenswerte Kosten für Private entstehen durch die Gesetzesänderungen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. September 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „23, 25 bis“ gestrichen.
2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

(2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.“

3. In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „Polizeiverordnungen“ die Angabe „nach § 10“ eingefügt.
4. § 14 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Polizeiverordnungen nach § 10 a.“
5. In § 20 Absatz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Polizeivollzugsdienst kann die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen auch automatisch auswerten. Die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.
 - c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „3 und Absatz 6“ durch die Angabe „4 und 7“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Tonaufzeichnung“ die Wörter „sowie die automatisierte Auswertung“ eingefügt.
 - e) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Für die erhobenen Daten nach Absatz 5 gilt Absatz 8 mit der Maßgabe, dass diese spätestens nach 60 Sekunden automatisch zu löschen sind und jede über das Erheben hinausgehende Verarbeitung ausgeschlossen ist, sofern nicht zuvor die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen.“
7. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

„§ 23 b

Überwachung der Telekommunikation

- (1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,
1. die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,

2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,
3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,
4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
5. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird.

Datenerhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen.

(5) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt und
6. eine Begründung.

(6) Die Anordnung des Gerichts ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird,
2. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen

Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.

Im Übrigen gilt § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 7. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(7) Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Absatz 4 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(8) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst wurden, sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumen-

tation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 13 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Unterrichtung nach Absatz 10 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 11 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(10) Die betroffenen Personen sind von Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter möglich ist. Ist wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Die Zurückstellung ist zu dokumentieren. Erfolgt die zurückgestellte Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung des in Absatz 4 genannten Gerichtes. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach sechs Monaten erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann,
3. die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Unterrichtung hat, oder
4. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.

(11) Bei der Erhebung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt,
5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und,
6. sofern die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme verbunden ist, die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen

Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Unterrichtung nach Absatz 10 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 13 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.

(12) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
 - b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie
3. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.

(13) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt bezüglich der Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.

(14) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre über die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgten Maßnahmen.“

8. Nach § 27 a werden folgende §§ 27 b und 27 c eingefügt:

„§ 27 b

*Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot
zur Verhütung terroristischer Straftaten*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Verhütung von Straftaten, die in § 129 a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können, einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird, oder das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Polizeivollzugsdienst zur Verhütung von Straftaten nach Absatz 1 einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 einer Benennung der Personen oder Gruppe, mit de-

nen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

3. der Sachverhalt sowie

4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich

a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,

b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 einer Benennung der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift und

3. die wesentlichen Gründe.

(6) Aufenthaltsvorgaben nach Absatz 1 und Kontaktverbote nach Absatz 2 sind auf den zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für die Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 oder das Kontaktverbot nach Absatz 2 nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 27 c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 begehen wird, oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb

eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) Der Polizeivollzugsdienst verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 27 b Absatz 1,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben nach § 27 b Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 27 b Absatz 2,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 84 b,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen, und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Für die Kennzeichnung der Daten gilt § 23 b Absatz 12 entsprechend. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolle müssen es ermöglichen, das Datum, die Uhrzeit und, so weit wie möglich, die Identität der Person festzustellen, die die personenbezogenen Daten abgerufen hat. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann bei den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder, sonstigen

öffentlichen Stellen sowie anderen Stellen im Rahmen der geltenden Gesetze personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat die zuständige Polizeidienststelle

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Strafverfolgungsbehörden und andere Polizeidienststellen weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 erforderlich ist,
2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,
3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 84 b weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann die zuständige Polizeidienststelle Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten

Personen getroffen werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(6) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsvor-gabe nach § 27 b Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 27 b Absatz 2 besteht,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind an-zugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungs-voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Vorausset-zungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maß-nahme unverzüglich zu beenden.“

9. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Gebrauch von Explosivmitteln

(1) Explosivmittel dürfen gegen Personen nur in den Fällen des § 54 Absatz 1 Nummern 1 und 4 angewen-det werden, wenn der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Explosivmittel dürfen nicht gegen eine Men-schenmenge gebraucht werden.

(3) Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Perso-nen bedarf der Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

(4) Im Übrigen gelten für den Gebrauch von Explosiv-mitteln § 53 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 54 Ab-sätze 2 und 4 entsprechend.“

10. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

11. Nach § 84 a werden folgende §§ 84 b und 85 eingefügt:

„§ 84 b

Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 27 b Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 b Absatz 3 Satz 5 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 27 c Absatz 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 c Absatz 5 Satz 5 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch die zuständige Polizeidienststelle verhindert.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts verfolgt.

§ 85

Übergangsbestimmungen

(1) Auf die weitere Verarbeitung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind die Regelungen der Absätze 2 bis 5 und im Übrigen die Regelungen im Fünften Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils anzuwenden.

(2) Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können die nach § 23 b Absätze 1 und 2 selbst erhobenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung derselben Straftaten weiterverarbeiten.

(3) Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt oder mindestens vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen,
2. eine Neuerhebung zu diesem anderen Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln zulässig wäre und

3. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen oder zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

(4) Eine Datenübermittlung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten durch die Polizei auf der Grundlage von § 42 Absätze 1, 2 und 7, § 43 Absatz 1, § 43 a Absätze 1 und 3, § 43 c und § 44 Absätze 1 und 2 ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig. Eine Datenübermittlung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten nach § 43 Absatz 1 unterbleibt, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Der Polizeivollzugsdienst hat die Übermittlung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Übermittlungen rechtmäßig erfolgt sind. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt bezüglich der Datenübermittlungen mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch. Nach Abschluss der Kontrolle sind die Protokolldaten unverzüglich zu löschen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre über die gemäß § 43 Absatz 1 erfolgten Übermittlungen der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten.

(5) Sind die nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit keine Weiterverarbeitung der Daten nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt. Die Tatsache der Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Unterrichtung nach § 23 b Absatz 10 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 23 b Absatz 13 nach Ablauf der in Satz 4 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.“

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung
in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird aufgehoben.
2. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3, 4 bis 10“ durch die Angabe „§§ 3 bis 10“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 3“ und die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.
4. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Artikel 1 Nummer 7 werden das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 1 Nummer 8 werden die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Durch Artikel 1 Nummer 9 werden das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Durch Artikel 1 Nummer 11 werden die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Deutschland wird von verschiedenen international agierenden Organisationen, insbesondere aus dem islamistischen Spektrum, als Gegner wahrgenommen und ist erklärtes Ziel terroristischer Anschläge. Es besteht eine anhaltend hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen konkretisieren kann. Dieser Umstand fordert ein hohes Maß an Sensibilität bei der Verifizierung von entsprechenden Hinweisen. Die Abwehr einer Gefahr für den Einzelnen oder den Bestand sowie die Sicherheit des Bundes und der Länder steht dabei besonders im Fokus.

Attentate, wie das auf den Berliner Weihnachtsmarkt, haben gezeigt, dass sich die Sicherheitsbehörden mit einer neuen Form und Gefährlichkeit von terroristischer Bedrohung auseinandersetzen müssen. Internationale Terrororganisationen agieren strategisch aus der Ferne. Für die Anschläge in Europa werden höchst unterschiedliche Tätertypen, auch ohne feste strukturelle Einbindungen, rekrutiert.

Derartige Anschläge machen deutlich, dass die rechtlichen Möglichkeiten für eine effektive Bekämpfung von Gewalt und Terrorismus dieser Form verbessert werden müssen. Aufklärung und Erkenntnisgewinnung zur Aufdeckung islamistisch-terroristischer Strukturen sind von herausragender Bedeutung. Es ist alles daran zu setzen, Personen, die unerkannt und konspirativ Anschläge vorbereiten, aufzuspüren und schwerste Straftaten zu verhindern. Wirksame Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung muss deshalb, soweit dies verfassungsrechtlich möglich ist, bereits im Vorfeld konkreter Straftaten ansetzen.

2. Extremisten und Terroristen sind zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf eine hohe Mobilität und moderne Kommunikationsmittel angewiesen. Gerade dort müssen präventiv-polizeiliche Maßnahmen ansetzen. Daher ist dringend eine Befugnis der Polizei zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung erforderlich, um für besondere polizeiliche Lagen, insbesondere auch bei Bedrohungsszenarien durch den islamistischen Terrorismus, die zeitliche, räumliche und täterbezogene Gefährdungsdimension vor Eintritt des Schadens zu verifizieren. Bei nicht konkretisierbaren Hinweisen lässt sich der Anfangsverdacht einer Straftat nur selten begründen, dennoch besteht ein Gefahrenüberhang, dem mit präventiv-polizeilichen Mitteln begegnet werden muss. Die Überwachung der Gesprächsinhalte ermöglicht hier eine präzise Einschätzung der jeweiligen Zielperson, das Erstellen eines Kontakt- und Bewegungsbildes sowie das Aufspüren von Beziehungsgeflechten der handelnden Akteure.

Die Aufnahme einer Befugnis zur Quellen-TKÜ in das Polizeigesetz ist unerlässlich, weil nur so der Zugriff auf verschlüsselte Telekommunikationsinhalte gewährleistet ist und die Befugnis der Polizei zur präventiven TKÜ ohne eine solche Ermächtigung leerliefe. Mit Hilfe der Quellen-TKÜ soll unter anderem die mittels Computern geführte Telekommunikation inhaltlich überwacht werden. Dies dient insbesondere dazu, den technischen Entwicklungen der Informationstechnik zu folgen und eine Telekommunikationsüberwachung auch dort zu ermöglichen, wo dies mittels herkömmlicher Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist.

3. Mit den präventiv-polizeilichen Eingriffsbefugnissen für die Telekommunikationsüberwachung und die Quellen-TKÜ werden gleichzeitig auch die entsprechenden, vom 15. Landtag von Baden-Württemberg beschlossenen, Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses (vgl. LT-Drs. 15/8000, S. 972) umgesetzt.

4. Bei der Ausgestaltung dieser neuen Eingriffsbefugnisse war aufgrund des vergleichbaren Regelungsgehalts die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 [Verweise auf das Bundesverfassungsgericht ohne nähere Angaben beziehen sich im folgenden Text nur auf diese Entscheidung]) zu berücksichtigen.

Dieses hat entschieden, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Terrorabwehr zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar sind, ihre derzeitige Ausgestaltung jedoch in verschiedener Hinsicht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsgeheimnisträgern, unterliegen Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle und müssen von Löschungspflichten bezüglich der erhobenen Daten flankiert sein.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zudem grundsätzliche Ausführungen zum polizeilichen Datenschutz gemacht. Es hat die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammengeführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland getroffen. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurden für die Inhalts-TKÜ und die Quellen-TKÜ vollständig umgesetzt, hinsichtlich der Anforderungen an die Eingriffsbefugnisse unmittelbar in den Regelungen selbst inklusive der notwendigen flankierenden Maßnahmen, für die weitere Nutzung und Übermittlungen der so erhobenen Daten in den Übergangsregelungen des neuen § 85 PolG.

Eine vollständige Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, also auch im Hinblick auf die übrigen Regelungen des Polizeigesetzes mit Bezug zu verdeckten Eingriffsbefugnissen sowie die Einarbeitung der diesbezüglichen Anforderungen an die weitere Nutzung und Übermittlung erhobener Daten, erfolgt gemeinsam mit der Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Polizeigesetzes, die Mitte 2018 in Kraft treten soll.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten und wird nach einer Übergangszeit von zwei Jahren unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU gelten. Die EU-Datenschutz-Richtlinie Polizei/Justiz ist am 5. Mai 2016 in Kraft getreten und muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Letztere gibt den Rahmen vor, wie und wann personenbezogene Daten vor allem zu Zwecken der Verhütung von Straftaten sowie zur Strafverfolgung erhoben und genutzt werden können, belässt den Mitgliedstaaten aber einen gewissen Freiraum bei der Umsetzung. Im Hinblick auf das Polizeigesetz ist dafür eine umfassende Reform erforderlich, insbesondere weil das Landesdatenschutzgesetz in seiner bisherigen Form als Auffanggesetz wegfallen wird.

Dieser Weg ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar nur Regelungen des BKA-Gesetzes betrifft und das Gericht zur Umsetzung seiner Entscheidung eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2018 gewährt hat.

5. Mit den neuen §§ 27 b und 27 c PolG wird die Grundlage geschaffen, gegen mutmaßliche Gefährder, vor allem aus dem islamistischen Spektrum, eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot zu erlassen und deren Einhaltung mittels elektronischer Fußfessel zu kontrollieren. Beides sind wichtige Instrumente, um die Überwachung von Gefährdern zu erleichtern. Dabei lehnen sich die Regelungen an die entsprechenden Vorschriften im derzeitigen Entwurf zur Änderung des BKA-Gesetzes an.
6. Um die Auswirkungen der neuen Befugnisse zur Inhalts-TKÜ und Quellen-TKÜ (§ 23 b) sowie zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 27 c) überprüfen zu können, sind die entsprechenden Regelungen fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.
7. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Regelungen zum Waffengebrauch. In besonderen Einzelfällen, gerade auch im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen, kann es – insbesondere für die Einsatzkräfte des Spezialeinsatzkommandos (SEK) – zu Situationen kommen, die neben oder anstelle des Gebrauchs von Schusswaffen auch den Einsatz von Handgranaten oder anderen Explosivmitteln notwendig machen können. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Anwendung solcher Explosivmittel allerdings nur unter engen Voraussetzungen zu gestatten. Der neue § 54 a PolG, der sich weitgehend an den Regelungen des Schusswaffengebrauchs anlehnt, trägt diesem Erfordernis Rechnung.
8. Mit dem neuen § 21 Absatz 4 erhält der Polizeivollzugsdienst eine Rechtsgrundlage für den Einsatz „intelligenter Videoüberwachung“ an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen. Die Erfahrungen mit der konventionellen Technik haben gezeigt, dass die Videoüberwachung einen wichtigen Beitrag für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum leistet, da sie insbesondere wegen der beweiskräftigen Dokumentation abschreckend auf potenzielle Straftäter wirkt. Dadurch kann das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt und der Entstehung sog. Angsträume entgegengewirkt werden.

Die Voraussetzungen für die „intelligente Videoüberwachung“ knüpfen an den bestehenden Rechtsrahmen zur herkömmlichen Videoüberwachung an und ermöglichen dem Polizeivollzugsdienst darüber hinaus, die gewonnenen Bilder anhand bestimmter Verhaltensmuster auch automatisch auszuwerten. Tonaufnahmen sind dabei nicht Gegenstand der Auswertung. Durch die automatische Auswertung kann der personelle Aufwand erheblich reduziert werden, da der Beobachter am Überwachungsmonitor im Idealfall nur noch dann gefordert ist, wenn das System eine gefährliche Situation erkennt und eine entsprechende „Alarmmeldung“ abgibt. Eine automatische Auswertung anhand biometrischer Merkmale ist aufgrund der neuen Rechtsgrundlage nicht möglich.

Da die Polizei mit der intelligenten Videoüberwachung „technisches Neuland“ betritt, ist die Regelung ebenfalls fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.

9. Mit dem neu eingefügten § 10 a werden die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt, den Alkoholkonsum an bestimmten öffentlichen Orten zu verbieten. Gleiches gilt für das Mitführen solcher Getränke, wenn diese dazu bestimmt

sind, öffentlich im Geltungsbereich der Verordnung konsumiert zu werden. Dadurch kann alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an diesen Örtlichkeiten vor allem in den Abend- und Nachtstunden an Wochenenden oder vor Feiertagen wirksamer als bisher entgegengetreten werden.

In vielen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs haben sich im Bereich der Innenstädte auf öffentlichen Straßen und Plätzen sogenannte „Szenetreffs“ etabliert, die vor allem in den Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden oder vor Feiertagen eine Vielzahl von Personen zum gemeinsamen „Herumhängen“ anlocken.

Auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind diese Treffs, bei denen in der Regel nicht unerhebliche Mengen Alkohol konsumiert werden, sehr beliebt. Mit zunehmendem Alkoholkonsum herrschen dort teilweise regelrechte Ausnahmezustände, die sich auch in einer höheren Gewaltdelinquenz niederschlagen. Alkoholbedingte Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit, wie öffentliches Urinieren, Lärmbelästigungen, Verunreinigungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs durch zerschlagene Bierflaschen oder gar Straftaten (Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) sind die Folge.

Dies war vor einigen Jahren Anlass für zahlreiche Kommunen, den Konsum alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit teils durch Polizeiverordnungen, teils durch Allgemeinverfügungen zeitlich und räumlich begrenzt zu verbieten. Denn trotz intensiver präventiver Maßnahmen konnten einige solcher Örtlichkeiten nicht nachhaltig „entschärft“ werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteilen vom 28. Juli 2009 (ESVGH 60, 65 ff.) entsprechende Bestimmungen in Polizeiverordnungen der Stadt Freiburg für unwirksam erklärt. Das Gericht hat den für den Erlass der Regelungen erforderlichen Nachweis einer abstrakten Gefahr des öffentlichen Alkoholkonsums am sogenannten Bermuda-Dreieck in Freiburg als nicht erbracht angesehen. Bloße Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld seien durch die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt.

Allerdings erkennt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausdrücklich an, dass die sich häufenden Alkoholexzesse gerade unter jungen Menschen ein gesellschaftliches Problem darstellen, dem auf verschiedenen Wegen begegnet werden müsse. Das Gericht anerkennt für den Bereich der Gefahrenvorsorge das Bedürfnis, zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter Freiheitsbeschränkungen anzuordnen. Dies setze aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber berufen sei.

Nur er sei befugt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen an einzelnen betroffenen Örtlichkeiten Risiken vermindert werden sollen. Der Gesetzgeber müsse also tätig werden, wenn schon im Vorfeld dem Alkoholmissbrauch an städtischen „Brennpunkten“ entgegengewirkt werden soll. Der Gesetzentwurf enthält diese Rechtsgrundlage.

Ziel der Neuregelung ist es, alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an besonders belasteten Örtlichkeiten zu verhindern bzw. die Polizei dort in die Lage zu versetzen, frühzeitig gegen exzessiven Alkoholkonsum und daraus resultierende Störungen der öffentlichen Sicherheit einzuschreiten und dadurch eine Eskalation der Situation auf niedriger Eingriffsschwelle abzuwenden.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Regelung keine flächendeckenden Alkoholverbotzonen ermöglichen soll, sondern dazu dient, solche Örtlichkeiten zu „entschärfen“, die mit anderen polizeilichen Maßnahmen

nicht befriedigend in den Griff zu bekommen sind. Dies bedeutet, dass die Kommunen im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens vor Erlass einer entsprechenden Verordnung prüfen müssen, ob es nicht mildere, ebenso effektive Mittel gibt, um die Situation an einer solchen Örtlichkeit zu entschärfen. Als mildere Mittel kommen je nach den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall neben Platzverweisen oder Bußgeldern auch präventive Maßnahmen in Betracht. Erst wenn solche Maßnahmen nicht die gewünschten Erfolge erzielen, dürfte in der Regel der Weg für eine Verbotsverordnung eröffnet sein.

Die Ermächtigung zum Erlass eines Alkoholkonsumverbots versetzt die Kommunen in die Lage, durch Polizeiverordnung in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) derjenigen einzugreifen, die sich innerhalb der Verbotszone aufhalten. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch durch jedes kompetenzgerecht erlassene und verhältnismäßige Gesetz gerechtfertigt.

Die Regelung ist geeignet, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wirksamer als bisher zu verhindern. Nach polizeilichen Erfahrungen aus Städten und Gemeinden hat ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke an diesen Örtlichkeiten jeweils zu einem erheblichen Rückgang alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit geführt.

Der Eignung steht auch nicht entgegen, dass Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, also insbesondere Gaststätten, von einem möglichen Verbot ausgenommen sind. Gaststätten unterliegen einem strengen Regelungsregime. Gastwirte haben bei der Abgabe alkoholischer Getränke neben den Bestimmungen des geltenden Jugendschutzrechtes zusätzlich besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. Das der Gaststättenbehörde zur Verfügung stehende gaststättenrechtliche Handlungsinstrumentarium, wie die Verlängerung der Sperrzeit, Auflagen, Bußgelder oder in Einzelfällen die Untersagung des Betriebes oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, stellt in seiner Gesamtheit einen Ordnungsrahmen dar, der Gastwirte dazu anhält, innerhalb und im Umfeld ihrer Betriebe keine solchen „Brennpunkte“ entstehen zu lassen.

Der Eingriff in die Handlungsfreiheit ist auch erforderlich. Mildere ebenso geeignete Mittel zur Zielerreichung als die Ermächtigung, den Konsum alkoholischer Getränke an solchen Örtlichkeiten zu verbieten, sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für ein polizeiliches Einschreiten gegen einzelne Störer. Jenes ist in der Regel nicht geeignet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv abzuwehren, da nach polizeilicher Erfahrung an den betroffenen Örtlichkeiten alkoholbedingt gruppenspezifische Prozesse leicht zu einer Eskalation der Situation führen, die dann nur noch schwer und in der Regel nur mit massivem Polizeieinsatz beherrschbar sind.

Eine höhere Polizeipräsenz wäre nicht in gleicher Weise geeignet, da sie erfahrungsgemäß eher eskalierend wirkt. Durch übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke enthemmte Störer fühlen sich – auch aufgrund gruppenspezifischer Prozesse – durch eine höhere Polizeipräsenz regelmäßig zusätzlich provoziert und zu Widerstandshandlungen gegen die Polizeikräfte herausgefordert.

Auch sonst ist es nach geltendem Recht nicht möglich, den aus übermäßigem Konsum alkoholischer Getränke an den betroffenen Örtlichkeiten resultierenden Gefahren in gleicher Weise wirksam zu begegnen. Insbesondere greift das Instrumentarium des Jugendschutzgesetzes zu kurz, weil es nur auf den Aspekt des Jugendschutzes abzielt und daher nur den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes im Blick hat.

Nach polizeilichen Erfahrungen sind es jedoch vor allem Heranwachsende, also junge Männer zwischen 18 und 21 Jahren, die an diesen Örtlichkeiten

durch alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auffällig werden. Daher muss sich die Ermächtigung für ein Alkoholkonsumverbot an den betroffenen Örtlichkeiten an alle Altersgruppen richten.

Artikel 2 Absatz 1 GG begründet kein Recht auf ungehemmten Alkoholkonsum, wenn dadurch die Rechte anderer beeinträchtigt werden.

Der Eingriff in die Handlungsfreiheit steht auch nicht außer Verhältnis zu dem mit ihm verfolgten Zweck, alkoholbedingten Störungen der öffentlichen Sicherheit zu begegnen, da aufgrund der Ermächtigung erlassene Verbote auf einzelne Örtlichkeiten begrenzt sind und zudem zeitlich beschränkt werden sollen.

Auf eine Ausnahmeregelung kann deshalb verzichtet werden. Die Ortpolizeibehörden können beim Erlass einer entsprechenden Polizeiverordnung im Rahmen ihrer Ermessensausübung anlässlich besonderer Ereignisse örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen zulassen.

10. Das am 1. März 2010 in Kraft getretene nächtliche Alkoholverkaufsverbot wird aufgehoben. Zwar hat die drei Jahre später durchgeführte Evaluation der Regelung durchaus positive Wirkungen bescheinigt (vgl. LT-Drs. 15/3666), was im Jahre 2015 zu einer geringfügigen Erweiterung des Anwendungsbereiches geführt hat (vgl. LT-Drs. 15/7613). Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kommunen zum Erlass zeitlich und örtlich begrenzter Alkoholkonsumverbote ist jedoch die Erforderlichkeit der Regelung weitgehend entfallen. Durch den Erlass entsprechender Alkoholkonsumverbote an besonders belasteten Örtlichkeiten können die Ortpolizeibehörden nunmehr gezielt gegen alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit vorgehen. Eines flächendeckenden Verkaufsverbots bedarf es damit nicht mehr.
 11. Der Nachhaltigkeitscheck lässt keine nennenswerten Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse erwarten. Die Ermächtigung der Ortpolizeibehörden, den Konsum alkoholischer Getränke an den genannten Örtlichkeiten zu verbieten, könnte sich zwar auf das Konsumverhalten der Betroffenen und dadurch mittelbar auch auf das Kaufverhalten im Hinblick auf alkoholische Getränke auswirken. Da sich die Anzahl potenzieller örtlicher „Brennpunkte“ jedoch in einem überschaubaren Rahmen halten dürfte, sind diese Auswirkungen zu vernachlässigen. Im Übrigen kann die Regelung dazu beitragen, die Lebensqualität an den einschlägigen Örtlichkeiten zu erhöhen, da dort alkoholbedingten Gefahren für die öffentliche Sicherheit wirksamer entgegengetreten werden kann.
- Insgesamt leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag, um das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu verbessern. Er ist mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 9 a PolG)

Durch die Änderung wird geregelt, dass der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsinhaber im Sinne des § 9 a auch gegenüber polizeilichen Maßnahmen nach § 23 a und § 23 b gilt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 10 a PolG neu)

Zu Absatz 1

Durch diese Bestimmung werden die Ortpolizeibehörden ermächtigt, den Konsum alkoholischer Getränke an örtlichen „Brennpunkten“ durch Polizeiverordnung zu verbieten. Gleiches gilt für das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese zum Konsum innerhalb der Verbotszone vorgesehen sind. Die Ermächtigung gilt nur für öffentlich zugängliche Orte außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt. Dadurch wird klargestellt, dass in nichtöffentlichen Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs der Polizeiverordnung, also beispielsweise in Wohnungen oder auch Gaststätten einschließlich der genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen, weiterhin Alkohol konsumiert werden darf. Das Durchqueren der Verbotszone mit alkoholischen Getränken ist weiterhin gestattet, ebenso das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese in nichtöffentlichen Bereichen innerhalb der Verbotszone konsumiert werden sollen. Auf diese Weise wird den Belangen der ansässigen Anwohner und Gaststätten Rechnung getragen.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass durch die Ermächtigung nur solche Flächen erfasst werden können, die sich durch Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung deutlich von anderen Flächen des Gemeindegebiets abheben. Dies muss anhand polizeilicher Erkenntnisse belegt werden.

Ob im Einzelfall ein örtlicher „Brennpunkt“ vorliegt, ist anhand einer Gesamtbeurteilung aller relevanten Umstände zu beurteilen. Folgende Kriterien sind dabei von besonderer Bedeutung:

1. absolute Anzahl der alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten,
2. relative Belastung – also eine deutlich höhere Anzahl der alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis zu einer geeigneten Vergleichsfläche,
3. Anzahl der regelmäßig anwesenden Personen.

Auf der Grundlage einer Erhebung bei den Polizeidienststellen in Baden-Württemberg aus dem Jahre 2010 wurde versucht, Schwellenwerte für die einzelnen Kriterien zu ermitteln, die bei der Bewertung als Orientierungsrahmen dienen können.

Ein „Brennpunkt“ setzt danach eine Mindestbelastung der Fläche mit typischerweise alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten in absoluter Hinsicht voraus. Bei einer hohen absoluten Belastung (mehr als 100 Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten pro Jahr) spricht die Regelvermutung für das Vorliegen eines „Brennpunktes“. Bei Werten unter 50 wird ein örtlicher „Brennpunkt“ in der Regel zu verneinen sein. Bei einem Wert zwischen 50 und 100

Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten pro Jahr kommt es vor allem auf die konkreten Umstände im Einzelfall an.

Ein weiteres Indiz für das Vorliegen eines örtlichen „Brennpunkts“ ist eine deutlich höhere Anzahl von alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis zu einer geeigneten Vergleichsfläche. Eine deutliche Mehrbelastung kann in der Regel bei einer vier- bis fünffachen Belastung im Verhältnis zur Vergleichsfläche angenommen werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Vergleichsfläche von ihrer Prägung und Charakteristik der Fläche des potenziellen „Brennpunkts“ ähnlich sein muss.

Auch eine regelmäßig hohe Anzahl an Personen spricht für das Vorliegen eines „Brennpunktes“. Gerade wenn die Polizei mit einer unüberschaubaren Menschenmenge konfrontiert ist, kann die Situation häufig mit den bestehenden polizeilichen Mitteln nicht mehr befriedigend bewältigt werden. Eine solche unüberschaubare Menschenmenge dürfte regelmäßig bei mehr als 100 Personen zu bejahen sein. Bei weniger als 50 Personen dürfte dieses Kriterium in der Regel nicht erfüllt sein. Bei Personenzahlen zwischen 50 und 100 kommt es vor allem auf die Umstände im Einzelfall an.

Das Vorliegen eines „Brennpunkts“ hängt auch vom Ausmaß der Belastung in zeitlicher Hinsicht ab. Je häufiger und regelmäßiger die Situationen eintreten, die typischerweise zu den festgestellten Belastungen führen, desto eher kann von einem „Brennpunkt“ ausgegangen werden.

Allerdings dürfen die Kriterien nicht rein schematisch angewandt werden, sondern bedürfen einer ergänzenden Absicherung und Bewertung anhand qualitativer Faktoren.

Die Kommunen haben im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens auch zu prüfen, ob es nicht mildere, ebenso effektive Mittel gibt, um die Situation an einem örtlichen „Brennpunkt“ zu entschärfen.

Darüber hinaus muss auf den betroffenen Flächen auch künftig mit entsprechenden Belastungen zu rechnen sein, um ein Verbot zu rechtfertigen.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung zum Erlass einer Polizeiverordnung für ein Alkoholkonsumverbot an „Brennpunkten“ sind ausreichend bestimmt.

Aus suchtfachlicher Sicht wird empfohlen, Maßnahmen auf dieser Grundlage in ein kommunales Gesamtkonzept zur Suchtprävention einzubetten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass das Verbot nach Absatz 1 in der Regel auf bestimmte Tage und Tageszeiten beschränkt werden soll. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind entsprechende Verbote auch an „Brennpunkten“ nur zu den Zeiten gerechtfertigt, an denen erfahrungsgemäß mit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Dies wird insbesondere in den Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden und vor Feiertagen der Fall sein.

Zu Absatz 3

Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13 PolG)

Die Änderung stellt klar, dass Polizeiverordnungen nach § 10 a nur von den Ortspolizeibehörden erlassen werden können. Die Ergänzung der Regelung hat ebenfalls zur Folge, dass § 13 Satz 2 nur auf Polizeiverordnungen nach § 10 Anwendung findet.

Für den Erlass von Polizeiverordnungen nach § 10 a ist daher nach § 44 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) der Gemeinderat zuständig.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 14 PolG)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass das in § 14 geregelte Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörden nicht für Polizeiverordnungen nach § 10 a gilt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 20 PolG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 21 PolG) Buchstabe a (§ 21 Absatz 4 neu)

Der neue Absatz 4 enthält eine spezielle Rechtsgrundlage für den Einsatz „intelligenter Videoüberwachung“. Die Regelung ermöglicht eine automatische Auswertung der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen. Die zusätzliche Ermächtigung wird auf Kriminalitätsschwerpunkte und gefährdete Objekte, sowie öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen, im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 begrenzt, da hier die Anwendungsmöglichkeiten aus fachlicher Sicht besonders zielführend sein dürften.

Die automatische Auswertung erfolgt durch das Erkennen typischer Verhaltensmuster, die auf die Begehung von Straftaten hindeuten. Wesensmerkmal der Technik ist ein hinterlegter Algorithmus, der die einzelnen Videosequenzen quasi in Echtzeit miteinander vergleicht und dadurch auffällige Verhaltensmuster aufspüren bzw. kenntlich machen kann. In Übereinstimmung mit dem Datenerhebungszweck darf es sich nur um solche Verhaltensmuster handeln, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten. Da das Erkennen auffälliger Verhaltensmuster in erster Linie anhand einer Analyse von Bewegungsabläufen, Gruppenbildungen oder von ortsfesten bzw. unbeweglichen Objekten erfolgt, ist eine Tonauswertung nicht erforderlich und in Absatz 4 auch nicht vorgesehen.

Die automatische Auswertung stellt einen zusätzlichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, da mit der Verhütung von Straftaten ein legitimes Ziel verfolgt wird. Die automatische Auswertung stellt auch ein geeignetes Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen. Zwar könnten ähnliche Ergebnisse auch mit der konventionellen Videoüberwachung erreicht werden. Der polizeiliche Mehrwert der automatisierten Auswertung besteht aber gerade darin, dass nicht mehr die gesamte Aufmerksamkeit der beobachtenden Personen gebunden wird, sondern ein Tätigwerden nur in den herausgefilterten „Alarmfällen“ erforderlich ist. Ohne diese automatisierte Vorauswahl ergibt sich ein ungleich höherer Personalaufwand. Denn bei einer lückenlosen Beobachtung der Überwachungsmonitore lässt die Konzentrationsfähigkeit erfahrungsgemäß schnell nach. Eine vergleichbare Effektivität der konventionellen Videoüberwachung könnte mithin nur durch einen ständigen Austausch der beobachtenden Personen mit kurzen Rotationszeiten gewährleistet werden.

Die Rechtsgrundlage für die „intelligente Videoüberwachung“ ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Zwar wird durch entsprechende Maßnahmen auch eine Vielzahl von Nichtstörern betroffen. Jedoch ist der Einsatz einer „intelligenten Videoüberwachung“ über den Verweis auf Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 nur unter engen räumlichen und inhaltlichen Voraussetzungen – und damit nicht anlasslos – möglich. Dieser rechtliche Rahmen wurde für die konventionelle Videoüberwachung im Grundsatz vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 21. Juli 2003 (ES-VGH 54, 34 ff.) bereits bestätigt.

Die automatische Auswertung führt auch nicht zu einer höheren Eingriffsintensität. Dabei wird nicht verkannt, dass automatisierte Auswerteverfahren durch die quantitative Steigerung der Datenverarbeitungsmöglichkeiten eingriffserhöhend wirken können. Die Auswertung erfolgt aber gerade nicht anhand personenbezogener Merkmale, sodass von den Personen, die sich im Aufnahmebereich befinden, grundsätzlich auch nicht mehr Daten erfasst werden als im Falle der konventionellen Videoüberwachung.

Die sachliche Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Polizeivollzugsdienst. Die Speicher- und Löschfristen des Absatzes 5 gelten auch für die im Rahmen der „intelligenten Videoüberwachung“ ausgewerteten personenbezogenen Daten.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absätze 5 bis 9 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 21 Absatz 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 21 Absatz 6 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d (§ 21 Absatz 8)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass im Falle des § 21 Absatz 4 neu auch auf die automatische Auswertung der Bildaufzeichnungen in geeigneter Weise hinzuweisen ist.

Zu Buchstabe e (§ 21 Absatz 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

7. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§§ 23 b neu)

Mit der Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für die präventiv-polizeiliche inhaltliche Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation geschaffen. Die Befugnis der Polizei zur präventiven Telekommunikationsüberwachung ist erforderlich, um für besondere polizeiliche Lagen, insbesondere auch bei Bedrohungsszenarien durch den islamistischen Terrorismus, die zeitliche, räumliche und täterbezogene Gefährdungsdimension vor Eintritt eines Schadens zu verifizieren. Die länderübergreifende Vernetzung von Extremisten und Terroristen bedingt eine Kommunikation über Mobilfunkgeräte oder andere Kommunikationsmittel. Die Überwachung der Gesprächsinhalte ermöglicht hier eine präzise Einschätzung der jeweiligen Zielperson, das Erstellen eines Kontakt- und Bewegungsbildes sowie das Aufspüren von Beziehungsgeflechten der handelnden Akteure. Die gewonnenen Erkenntnisse bilden dann die Grundlage für weitere Maßnahmen. Auch die Aufnahme einer Befugnis zur Quellen-TKU (Absatz 2) ist unerlässlich, weil nur so der Zugriff auf verschlüsselte Telekommunikationsinhalte gewährleistet wird und die Befugnis zur präventiven Telekommunikationsüberwachung ohne eine solche Ermächtigung leerliefe.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, zu welchen Zwecken, unter welchen Voraussetzungen und bei welchen Personen die Überwachung der Telekommunikation zulässig ist. Satz 1 Nummer 1 legt als Eingriffsschwelle fest, dass eine Telekommunikationsüberwachung zulässig ist, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist. Unter Letzteren sind nicht schon allein bedeutsame Sachwerte zu verstehen. Hierunter fallen vielmehr etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (vgl. Rn. 155). Die Maßnahme darf sich nur gegen Störer im Sinne der §§ 6 und 7 richten.

Satz 1 Nummern 2 und 3 weiten den Eingriffstatbestand auf solche Personen aus, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen werden, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet, oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat begehen werden, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet. Einschränkend sind in beiden Fällen jedoch nur terroristisch motivierte Straftaten einschlägig, also Straftaten, die dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und dabei durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

Dabei wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt: „Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen aber nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiter ziehen, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert. Allerdings müssen die Eingriffsgrundlagen auch dann eine hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne verlangen, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen. Allgemeine Erfahrungssätze reichen insoweit allein nicht aus, um den Zugriff zu rechtfertigen. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens, das zu einer zurechenbaren Verletzung der hier relevanten Schutzgüter führt, tragen (vgl. BVerfGE 110, 33 <56 f., 61>; 113, 348 <377 f.>). Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann (BVerfGE 120, 274 <328 f.>; 125, 260 <330 f.>). In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an

nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Denkbar ist das etwa, wenn eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist“ (vgl. Rn. 112 sowie 164 f.).

Mit Satz 1 Nummer 4 wird geregelt, dass sich die Maßnahmen auch gegen sog. Nachrichtenmittler richten können. Satz 1 Nummer 5 weitet die Überwachungsbefugnisse auf Dritte aus, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme besteht, dass eine Person nach Nummer 1 den Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät des Dritten benutzen wird.

Um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, wird in allen Fällen vorausgesetzt, dass die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahmen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn unbeteiligte Dritte von der Maßnahme betroffen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt den Grundtatbestand des Absatzes 1 um die gebotene Regelung, dass zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit technischen Mitteln in die vom Betroffenen genutzten informationstechnischen Systeme (sog. Quellen-TKÜ) eingegriffen werden darf. Dabei muss nach Nummer 1 durch technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass nur die laufende Kommunikation erfasst wird. Ferner muss der Eingriff in das informationstechnische System nach Nummer 2 unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten notwendig sein, um eine Überwachung der Telekommunikation insbesondere auch in verschlüsselter Form zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Hintergrund für die in Absatz 3 normierten Schutzvorkehrungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach ist der Eingriff in das infiltrierte System auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Darüber hinaus setzen die Schutzvorkehrungen die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates um, die Datensicherheit auch mit Rücksicht auf Eingriffe von dritter Seite zu schützen. Satz 3 dient dem Schutz der Integrität und Authentizität der vom technischen Mittel bereitgestellten Daten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der verfahrensmäßigen Absicherung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 und unterwirft einen entsprechenden Eingriff dem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 117) erforderlichen Richtervorbehalt. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamtes schriftlich zu stellen und zu begründen. Eine Delegation des Antragsrechts auf andere Personen ist nicht möglich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Rn. 118) an den zu stellenden Antrag um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass Anordnungen schriftlich zu ergehen haben. Durch die schriftliche Fixierung wird der äußere Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die heimliche Maßnahme durchzuführen ist, sodass der Eingriff messbar und kontrollierbar bleibt. Die Anordnung des Gerichts muss nach Satz 1 Nummer 1 eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgerätes enthalten, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird. Das ermöglicht eine Datenerhebung nicht nur auf der Basis der Rufnummer, sondern auch mit Hilfe der IMEI mit dem Vorteil, dass das Mobilfunkgerät auch bei einem Wechsel der SIM-Karte identifizierbar bleibt. Im Fall des Absatzes 2 ist nach Satz 1 Nummer 2 ferner eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems anzugeben, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll. Durch den Verweis auf § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 7 muss die Anordnung zudem – soweit bekannt – Name und Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe enthalten. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 23 Absatz 3 Satz 7, § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4). Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Beschwerde möglich, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Entscheidung des Gerichts bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an den Betroffenen. Satz 3 regelt, dass die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden sind, wenn die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen.

Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 bei Gefahr im Verzug von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden kann. Allerdings bedarf diese Anordnung der Bestätigung durch das Gericht, die unverzüglich herbeizuführen ist.

Absatz 8

Absatz 8 regelt, inwieweit die Diensteanbieter verpflichtet sind, an der Überwachung mitzuwirken und ihnen für diese Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren ist.

Absatz 9

Absatz 9 normiert, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 119 ff., 236 ff.) gefordert, eine ausdrückliche gesetzliche Kernbereichsregelung für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Dem Kernbereichsschutz ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 126) auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen: „Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließen. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren (vgl. BVerfGE 120, 274 [337 ff.]; 129, 208 [245 f.]).“

Nach Satz 1 ist daher vor der Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2, also auf der Erhebungsebene, eine Prognose dahingehend zu treffen, ob mit der Maßnahme Äußerungen erfasst werden, die allein den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen. Diese Prognose muss sich auf tatsächliche

Anhaltspunkte stützen. Vollständige Gewissheit ist nicht erforderlich. Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen können insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben, sowie Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde zählen. Satz 2 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und regelt, was zu unternehmen ist, wenn sich während der Überwachung unerwartet tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. Bestehen diesbezüglich Zweifel, darf nach Satz 3 nur noch eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. In Zweifelsfällen darf der Kommunikationsinhalt daher automatisch aufgezeichnet werden. Diese den Kernbereichsschutz sichernden Verfahrensvorschriften erfüllen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, indem bereits auf der Erhebungsebene ein Eingriff in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung weitestgehend ausgeschlossen wird.

Nach Satz 4 sind Aufzeichnungen von Zweifelsfällen unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen, welches nach Satz 5 unverzüglich die Feststellung zu treffen hat, ob eine Kernbereichsrelevanz vorliegt oder nicht und damit eine Entscheidung über die Löschung oder Verwertbarkeit der Daten trifft. Mit Satz 6 wird klargestellt, dass die Aufzeichnungen bis zur Entscheidung durch das Gericht nicht verwendet werden dürfen. Eine solche Regelung für Zweifelsfälle trägt dem Umstand Rechnung, dass es häufig bei einmaligem Mithören nicht möglich sein wird, das Geschehen vollständig zu erfassen. Es kann insbesondere erforderlich werden, ein Gespräch mehrfach abzuhören, um Inhalt, Betonungen und Nuancen in der Sprache zu erkennen. Oftmals sind Dolmetscher erst nach mehrfachem Abhören in der Lage, den wirklichen Aussagegehalt einer Äußerung zu bestimmen und damit überhaupt erst festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz gegeben sind. In solchen Zweifelsfällen werden die Grundrechte der Betroffenen dadurch weiter geschützt, dass ein Richter die Auswertung der automatischen Aufzeichnung übernimmt. Satz 6 regelt, dass die unterbrochenen Maßnahmen nur fortgeführt werden dürfen, wenn durch sie zwischenzeitlich keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mehr erhoben werden. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Daten erfasst werden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, werden die Regelungen durch das in den Sätzen 7 bis 9 enthaltene Verwertungsverbot und Lösungsgebot flankiert. Die Sätze 10 bis 12 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (vgl. Rn. 127 ff., 241, 246) zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Absatz 10

Absatz 10 regelt den Anspruch auf Unterrichtung über Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Die Unterrichtung der Betroffenen gehört zu den wesentlichen Erfordernissen effektiven Grundrechtsschutzes im behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Eine Zurückstellung der Unterrichtung kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nur in engen Grenzen erfolgen, beispielsweise bei Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter. Für den Fall, dass gegen die betroffene Person ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Die Zurückstellung der Unterrichtung ist mit entsprechender Begründung zu dokumentieren (Satz 3). Bei den Sätzen 4 bis 6 handelt es sich um verfahrensrechtliche Sicherungen der Unterrichtung. Wird die nachträgliche Unterrichtung des Betroffenen zurückgestellt, wird die fehlende Möglichkeit zur persönlichen Wahrneh-

mung seiner berechtigten Interessen durch die richterliche Kontrolle kompensiert. Die Sätze 4 und 5 sichern, dass im Falle der Zurückstellung nach Ablauf von sechs Monaten die weitere Zurückstellung der Unterrichtung durch einen Richter überprüft wird. Verlängerungen der Zurückstellung sind dabei grundsätzlich möglich. Das endgültige Absehen von einer Unterrichtung regelt Satz 6. Auch diese Entscheidung ist mit entsprechender Begründung zu dokumentieren.

Absatz 11

Absatz 11 setzt unter anderem die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 141) an eine umfassende Protokollierungspflicht bei verdeckten Maßnahmen um. Die Protokollierungspflicht dient insbesondere der Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes der Betroffenen. Satz 1 bestimmt im Einzelnen, worauf sich die Protokollierung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu erstrecken hat. Satz 2 schreibt eine strenge Zweckbindung der Protokolldaten fest, die nur für Zwecke der Unterrichtung nach Absatz 10 oder dazu verwendet werden können, um dem Betroffenen oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu ermöglichen. Satz 3 fordert die automatisierte Löschung der Protokolldaten nach Abschluss der in Absatz 13 genannten Datenschutzkontrolle, es sei denn, die Aufbewahrung ist für Zwecke des Satzes 2 noch erforderlich.

Absatz 12

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich nur umsetzen, wenn die erhobenen personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind. Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nummer 1), durch die Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient (Nummer 2), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat (Nummer 3) zu kennzeichnen sind. Nach Satz 2 kann die Kennzeichnung auch durch eine Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Zur Vermeidung einer Weiterverarbeitung von Daten, die nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Satz 3, dass personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, solange nicht weiterverarbeitet werden dürfen, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Damit der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei der Weiterverarbeitung von Daten bei anderen Stellen beachtet werden kann, regelt Satz 4, dass die nach Satz 1 vorzunehmende Kennzeichnung im Falle der Übermittlung der Daten durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten ist.

Absatz 13

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 140 f., 266) im Hinblick auf die aufsichtliche Kontrolle der Wahrnehmung der polizeilichen Verarbeitungsbefugnisse. Es wird angeordnet, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz turnusmäßig mindestens alle zwei Jahre Kontrollen im Hinblick auf die Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 durchführt.

Absatz 14

In Absatz 14 werden zur Umsetzung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 143) enthaltenen Anforderungen turnusmäßige Berichts-

pflichten der Landesregierung über die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgten Maßnahmen in die Regelung aufgenommen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§§ 27 b und 27 c neu)

- a) Zur Verhütung von Straftaten mit terroristischer Zielrichtung erhält der Polizeivollzugsdienst durch die neu in das Polizeigesetz aufgenommene Regelung des § 27 b die Befugnis, Personen zu untersagen, sich ohne Erlaubnis von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder Kontakt mit bestimmten Personen zu haben.

Zu Absatz 1

Aufenthaltsvorgaben im Sinne des Absatz 1 können in zwei Varianten verfügt werden: als Untersagung, sich ohne Erlaubnis vom Wohn- oder Aufenthaltsort – dies ist das Gebiet der Gemeinde oder Stadt, in der die betroffene Person wohnt oder sich dauerhaft aufhält – oder aus einem bestimmten Bereich – dies kann das Gebiet eines Bundeslandes, ein bestimmter Radius rund um den Wohn- oder Aufenthaltsort oder in Großstädten ein oder mehrere Stadtbezirke sein – zu entfernen, oder als Untersagung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Vor dem Hintergrund des Zwecks der Aufenthaltsvorgabe soll dabei insbesondere der Aufenthalt an Orten verhindert werden, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der zu verhütenden Straftaten erhöht.

In beiden Varianten ist für eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnis zu sorgen. Die Anordnung darf an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht unmöglich machen. So muss es der betroffenen Person weiterhin möglich sein, beispielsweise einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden und Gerichte aufzusuchen oder sich Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschaffen. Um dies zu gewährleisten, kann die zuständige Polizeidienststelle der betroffenen Person, insbesondere für Ausnahmefälle, die Erlaubnis erteilen, sich von den betreffenden Orten zu entfernen oder sich dort aufzuhalten.

Eine Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 ist zur Verhütung von Straftaten zulässig, die in § 129 a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E).

Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist nur gegen Personen zulässig, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen werden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen werden. Dabei wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung von terroristischen Straftaten Rechnung getragen (vgl. Rn. 164 f.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet dem Polizeivollzugsdienst die Möglichkeit, einer Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu untersagen (Kontaktverbot). Auch bei der Anordnung von Kontaktverboten ist auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der verfahrensmäßigen Absicherung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 und unterwirft einen entsprechenden Eingriff dem Richtervorbehalt. Der erforderliche Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Mit dem Verweis in Satz 4 auf § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 wird das anzuwendende Verfahren geregelt. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von einer der in Satz 3 genannten Personen selbst getroffen werden. In diesem Fall ist eine gerichtliche Bestätigung durch das in Satz 1 genannte Gericht unverzüglich nachzuholen. Eine Delegation des Antragsrechts bzw. des Anordnungsrechts bei Gefahr im Verzug auf andere Personen ist nicht möglich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die Anforderungen an den zu stellenden Antrag fest.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Anforderungen an die zu treffende Anordnung fest.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält weitere Regelungen zur Anordnung. Nach Satz 1 ist die Anordnung auf den zur Straftatenverhütung erforderlichen Umfang zu beschränken. Dies betrifft die Auswahl der Orte und Personen, aber auch die Dauer der Maßnahme. Satz 2 bestimmt, dass die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen ist. Nach Satz 3 ist eine Verlängerung möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Nach Satz 4 ist die Maßnahme zu beenden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

b) Durch die neu in das Polizeigesetz eingefügte Vorschrift des § 27 c erhält der Polizeivollzugsdienst die Befugnis, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 ausgeht, elektronisch zu überwachen. Hierzu kann der Polizeivollzugsdienst auf entsprechende richterliche Anordnung eine Person verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel („elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.

Mit der neuen Regelung wird ein bislang im Wesentlichen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 b StGB in Verbindung mit § 463 a StPO) zum Einsatz kommendes Instrument in den Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übernommen. Ziel dieser offenen Maßnahme ist es, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 27 b Absatz 1 ausgeht, dauerhaft zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Dabei erhöht die ständige Aufenthaltsüberwachung das Risiko, bei der Begehung von

Straftaten entdeckt zu werden, und kann auf diese Weise zur Straftatenverhütung beitragen. Darüber hinaus ermöglicht die Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen von Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der Polizeivollzugsdienst eine Person, von der die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 ausgeht, verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist nur gegen Personen zulässig, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen werden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen werden. Dabei wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung von terroristischen Straftaten Rechnung getragen (vgl. Rn. 164 f.).

Da es sich bei der Befugnis nach Absatz 1 um eine Maßnahme zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus handelt, soll die Ausfüllung des bei Anwendung der Norm bestehenden Beurteilungsspielraums sowie die Ausübung des Ermessens, ob die Maßnahme ergriffen wird, regelmäßig im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt erfolgen. Das Benehmen soll im Rahmen der etablierten Strukturen der Bund-Länder-Koordinierung im Bereich der Terrorismusabwehr hergestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 folgt im Wesentlichen dem Vorbild des § 463 a StPO, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenen datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt.

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten durch den Polizeivollzugsdienst. Die Verarbeitung umfasst dabei alle Aufenthaltsdaten einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung. Dieser umfassende Ansatz ist erforderlich, um sämtliche in Satz 3 Nummer 1 bis 5 vorgesehenen Verwendungszwecke erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können. Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur der vom Betroffenen mitgeführten Geräte erfordern.

Die Datenerhebung und -speicherung hat automatisiert zu erfolgen. Dies soll – zusammen mit der Vorgabe in Satz 4 – die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass der Polizeivollzugsdienst grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Die Sätze 2 und 11 schreiben vor, dass die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und -verwertung ausgesetzt sein darf, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit untersagt. Damit wird dem Betroffenen ermöglicht, einen innersten Rückzugsraum zu haben, in dem er vom Staat nicht behelligt wird. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 11 verfolgen dabei einen abgestuften Ansatz: So-

weit dies technisch möglich ist, dürfen die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden.

Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung gemäß Satz 12 zu protokollieren ist. Diese Dokumentation darf nach Satz 13 ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Nach Satz 14 ist sie nach zwölf Monaten zu löschen. Die Regelung gewährleistet zugleich, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung führt.

Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die an den Polizeivollzugsdienst übermittelten Daten. Satz 3 Nummer 1 gestattet die Verwendung zur Verhinderung der Begehung oder der Fortsetzung sowie zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 27 b Absatz 1 durch die betroffene Person. Nach Nummer 2 dürfen die Daten auch zur Feststellung von Verstößen gegen gefahrenabwehrrechtliche Aufenthaltsvorgaben nach § 27 b Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 27 b Absatz 2 verwendet werden. Nach Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Verfolgung einer Straftat nach § 84 b genutzt werden. § 84 b stellt den Verstoß gegen die Verpflichtung, die technischen Mittel ständig bei sich zu führen, unter Strafe. Nach Nummer 4 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter verwendet werden.

Könnten die Daten nicht für diese Zwecke genutzt werden, würde ein erheblicher Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Polizei und damit der staatlichen Institutionen insgesamt drohen, wenn trotz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung die entsprechenden Daten nicht zur Verhinderung erheblicher Straftaten, insbesondere von schweren Gewaltstraftaten, genutzt werden dürften. Die Abwehr erheblicher Gefahren für höchstpersönliche Rechtsgüter ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Nach Nummer 5 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht vom Betroffenen zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese – zum Beispiel durch Austausch der vom Betroffenen mitgeführten Geräte – beseitigen zu können. Denn die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach den Nummern 1 bis 4.

Die Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist. Sie verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leib, Leben oder persönliche Freiheit Dritter) abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten, die in die Rechtsgüter eingreifen, zu verfolgen.

Diese Verwendung verletzt auch nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Allein das Wissen um die unterschiedlichen Aufenthaltsorte ermöglicht keine umfassende Kenntnis von Vorgängen höchstpersönlicher Art. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit der Ortskenntnis jeweils auch die Kenntnis verbunden wäre, womit sich die Person an dem jeweiligen Ort beschäftigt. Demgegenüber geht es darum, über den Aufenthaltsort Erkenntnisse über eine konkrete Gefährdungssituation zu erlangen.

Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus mit Einwilligung der betroffenen Person auch für sonstige Zwecke verwendet werden dürfen. In Betracht kommt etwa eine Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten.

Gemäß Satz 4 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 zu gewährleisten. Die Daten sind zu kennzeichnen. Satz 5 ver-

weist hinsichtlich der Einzelheiten der Kennzeichnungspflicht auf die Regelungen des § 23 b Absatz 12.

Satz 6 enthält für die nach Satz 1 erhobenen Daten eine grundsätzliche Löschungsfrist von zwei Monaten. Die Frist ist notwendig, um klären zu können, ob die Daten für die in Satz 3 genannten Zwecke noch benötigt werden. Eine über diese Frist hinausgehende Verwendung ist nur zulässig, wenn die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausreichende Datenspeicherung lässt die Regelung nicht zu. Daten, die für Zwecke nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 benötigt werden, können über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus gespeichert bleiben und für diese Zwecke (weiter) verwendet werden. Jeder Abruf der Daten ist nach Satz 7 zu protokollieren. Diese datenschutzrechtliche Vorgabe ermöglicht die nachträgliche Kontrolle, ob sich Kenntnisnahme und Verwendung der Daten im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 3 bewegt haben und durch eine berechtigte Person erfolgt sind. Ihr kommt insoweit auch eine präventive Wirkung zu.

Satz 8 bestimmt, dass die Protokolle es ermöglichen müssen, das Datum, die Uhrzeit und, so weit wie möglich, die Identität der Person festzustellen, die die personenbezogenen Daten abgerufen hat. Satz 9 regelt, dass diese Dokumentation ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden darf. Nach Satz 10 ist sie nach zwölf Monaten zu löschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder. Um die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall in die Lage zu versetzen, die Gefahr der Begehung terroristischer Straftaten durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung effektiv abwehren zu können, muss es über alle sachdienlichen Erkenntnisse zu der betroffenen Person verfügen, die zuvor von anderen Polizeien oder anderen zuständigen Behörden zu der Person gesammelt wurden. Die Beurteilung, ob der Aufenthalt an einem bestimmten Ort den Rückschluss auf eine unmittelbar bevorstehende Straftatenbegehung zulässt und ein unmittelbares Einschreiten erfordert, kann in der Regel nur bei Vorliegen umfassender Kenntnis über die betroffene Person erfolgen. Das dafür notwendige ganzheitliche Bild ergibt sich nur aus einer Zusammenschau aller bei den jeweils zuständigen Behörden vorliegenden Informationen zu der betroffenen Person. Vor diesem Hintergrund wird geregelt, dass der Polizeivollzugsdienst bei den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder, sonstigen öffentlichen Stellen sowie anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben kann, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche Verpflichtungen der zuständigen Polizeidienststelle bei der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 – innerhalb der Zweckbindung nach Absatz 2 Satz 3 – obliegen. Nach Absatz 4 Nummer 1 ist die zuständige Polizeidienststelle zur Weitergabe von Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Strafverfolgungsbehörden und andere Polizeidienststellen verpflichtet, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 erforderlich ist. Sofern gegen die betroffene Person eine Aufenthaltsvorgabe nach § 27 b Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 27 b Absatz 2 verhängt wurde, hat die zuständige Polizeidienststelle nach Nummer 2 Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist. Hier ist insbesondere an den Fall zu denken, dass die zuständige Polizeidienststelle durch eigene Bedienstete nicht schnell genug in der Lage ist,

die betroffene Person zu erreichen und geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 27 b zu ergreifen. Sofern die zuständige Polizeidienststelle eine Straftat nach § 84 b feststellt, ist sie nach Nummer 3 verpflichtet, die Standortdaten an die für die Verfolgung der Straftat zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben. Da auch beim Vorliegen einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter zur effektiven Gefahrenabwehr regelmäßig das unmittelbare Einschreiten der örtlichen nächsten Polizeidienststelle erforderlich sein wird, ist die zuständige Polizeidienststelle nach Nummer 4 auch in diesen Fällen zur Übermittlung der Aufenthaltsdaten an diese Polizeidienststellen verpflichtet. Nach Nummer 5 hat die zuständige Polizeidienststelle eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten.

Nach Nummer 6 hat die zuständige Polizeidienststelle die Ursache einer Meldung zu ermitteln. Hierzu kann sie Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann. Um die Funktionsfähigkeit der technischen Geräte gewährleisten zu können, enthalten die Nummern 7 und 8 klarstellende Regelungen dazu, wie die zuständige Polizeidienststelle die Funktionsfähigkeit der Geräte aufrechterhalten kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der verfahrensmäßigen Absicherung einer Maßnahme nach Absatz 1 und unterwirft einen entsprechenden Eingriff dem Richtervorbehalt. Der erforderliche Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen.

Mit dem Verweis in Satz 4 auf § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 wird das anzuwendende Verfahren geregelt. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. In diesem Fall ist eine gerichtliche Bestätigung durch das in Satz 1 genannte Gericht unverzüglich nachzuholen. Eine Delegation des Antragsrechts bzw. des Anordnungsrechts bei Gefahr im Verzug auf andere Personen ist nicht möglich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt die Anforderungen an den zu stellenden Antrag fest.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt die inhaltlichen Anforderungen an die zu treffende Anordnung fest.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Satz 3 regelt, dass die Maßnahme unverzüglich zu beenden ist, falls die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 54 a PolG neu)

Die neue Regelung des § 54 a ermöglicht den polizeilichen Einsatz von Explosivmitteln. Explosivmittel sind solche Stoffe, die (regelmäßig) von einem festen Mantel umgeben sind und wegen ihrer chemischen Beschaffenheit nach Zündung

unter rascher Ausdehnung ihres Volumens unter dem Druck der sich durch ihren Zerfall entwickelnden Kraft Sprengwirkung ausüben (vgl. Peilert in Heesen/Hönle/Peilert/Martens – Bundespolizeigesetz, Kommentar zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang, 5. Auflage, 2012, Rn. 17 zu § 2). Explosivmittel sind grundsätzlich als Waffen einzustufen. Zu ihnen zählen Handgranaten, Sprenggeschosse, die aus Schusswaffen verschossen werden können, und Sprengmittel. Pyrotechnische Irritationsmittel, die überwiegend den Zweck verfolgen, Licht und Lärm zu erzeugen, sind entsprechend obiger Definition keine Explosivmittel in diesem Sinne. Der Katalog über die bei der Polizei Baden-Württemberg zugelassenen Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne von § 50 Absatz 2 PolG ist aufgrund der Regelung entsprechend anzupassen.

Die Vorschrift lehnt sich weitgehend an die rechtlichen Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch an. Anlass dieser Regelung ist auch hier die hohe terroristische Gefährdungslage, die sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu Anschlägen konkretisieren kann. Gerade die Erfahrungen mit Antiterrorereinsätzen in Frankreich haben gezeigt, dass es in Ausnahmefällen notwendig werden kann, Explosivmittel aus der Distanz einzusetzen, um das Betreten eines Gefahrenbereichs zu vermeiden. In Bayern besteht mit Artikel 69 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) ebenfalls eine Regelung, die den Einsatz solcher Sprengmittel vorsieht. In Baden-Württemberg soll die Anwendung dieser Explosivmittel grundsätzlich den Einsatzkräften des Spezialeinsatzkommandos vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 1

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird in Absatz 1 klargestellt, dass Explosivmittel gegen Personen nur gebraucht werden dürfen, um diese zur Verhinderung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten rechtswidrigen Taten oder einer gewaltsamen Befreiung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 4 angriffsunfähig zu machen. Eine Anwendung von Explosivmitteln gegen Personen, um diese fluchtunfähig zu machen, (§ 54 Absatz 1 Nummern 2 und 3) ist nicht zulässig. Der Gebrauch von Explosivmitteln kommt allerdings erst in Betracht, wenn mildere Mittel des unmittelbaren Zwangs (einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Hiebwaffen [§ 53 Absatz 1 Satz 1] und sonstige Waffen) nicht zum Erfolg geführt haben oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

Zu Absatz 2

Ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird in Absatz 2 klargestellt, dass Explosivmittel wegen ihrer äußerst beschränkten Kontrollierbarkeit nicht gegen eine Menschenmenge gerichtet werden dürfen.

Zu Absatz 3

Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts. Diese können ihre Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist im Übrigen auf die Regelungen über den Schusswaffengebrauch in § 53 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 54 Absätze 2 und 4.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 84 PolG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

11. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§§ 84 b und 85 PolG neu)

- a) Durch § 84 b, der sich an § 145 a StGB anlehnt, werden Zuwiderhandlungen gegen Untersagungsverfügungen nach § 27 b Absätze 1 und 2 (Nummer 1) und gegen Anordnungen nach § 27 c (Nummer 2) strafbewehrt.

Bei der Regelung des § 84 b PolG handelt es sich um eine strafrechtliche Norm (Regelung aller, auch nachträglicher, repressiver staatlicher Reaktionen auf Straftaten, die an eine Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung aus der Anlasstat beziehen – vgl. BVerfGE 109, 190 [212]). Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) räumt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht ein. Nach Artikel 72 Absatz 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Ein Gebrauchmachen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur dann vor, wenn der Bund eine Regelung getroffen hat. Auch in dem absichtsvollen Unterlassen einer Regelung kann ein Gebrauchmachen von einer Bundeszuständigkeit liegen, welche dann insoweit eine Sperrwirkung für die Länder erzeugt (vgl. BVerfGE 32, 319 [327 f.]). Außerdem darf sich ein Landesgesetzgeber zu einem erkennbar gewordenen Willen des Bundesgesetzgebers, zusätzliche Regelungen auszuschließen, nicht in Widerspruch setzen, selbst wenn er das Bundesgesetz – gemessen an höherrangigen Grundrechtsverbürgungen – wegen des Fehlens der Regelung für unzureichend hält (vgl. BVerfGE 32, 319 [327]; 85, 134 [147]; BVerfG, Beschl. v. 15. Oktober 2014 – 2 BvR 920/14 – juris Rn. 10).

Das Strafrecht ist überwiegend durch das Strafgesetzbuch und strafrechtliche Nebengesetze des Bundes kodifiziert. Die Länder sind daher weitgehend von der Gesetzgebung ausgeschlossen (vgl. etwa Degenhart in: Sachs, GG, Art. 74 Rn. 17 m. w. N.). Ungeachtet dessen verfügen die Länder über eine Regelungsbefugnis für strafrechtliche Tatbestände (vgl. Art. 1 ff. EGStGB).

Die Antwort auf die Frage, ob und inwieweit der Bund von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, ergibt sich in erster Linie aus dem Bundesgesetz selbst, in zweiter Linie aus dem hinter dem Gesetz stehenden Regelungszweck, ferner aus der Gesetzgebungsgeschichte und den Gesetzesmaterialien. Das gilt auch bei einem absichtsvollen Regelungsverzicht, der in dem Gesetzestext selbst keinen unmittelbaren Ausdruck finden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6. Oktober 2009 – 2 BvL 5/09 – juris Rn. 39). Der Erlass eines Bundesgesetzes über einen bestimmten Gegenstand rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme, dass damit die Länder von eigener Gesetzgebung ausgeschlossen sind; es können noch Bereiche übrig bleiben, deren Regelung für die Gesetzgebung der Länder offen ist (vgl. BVerfGE 102, 99 [114 f.]). Ob der Gebrauch, den der Bund von einer Kompetenz gemacht hat, abschließend ist, muss aufgrund einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes festgestellt werden (vgl. BVerfGE 67, 299 [324]; 109, 190 [229]). In jedem Fall setzt die Sperrwirkung für die Länder voraus, dass der Gebrauch der Kompetenz durch den Bund hinreichend erkennbar ist (vgl. BVerfGE 98, 265 [301]; BVerfG, Beschl. v. 15. Oktober 2014 – 2 BvR 920/14 – juris Rn. 12). Die Sperrwirkung des Bundesgesetzes ist rechtsgutbezogen zu bestimmen, nicht nach dem jeweiligen Einzeltatbestand (Degenhart in: Sachs, GG, Art. 74 Rn. 17 m. w. N.).

Zweck des im Entwurf befindlichen § 87 BKAG-E ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Anordnungen nach dem BKAG-E befolgt werden. Zweck des

neuen § 84 b ist sicherzustellen, dass auch Untersagungsverfügungen nach § 27 b Absätze 1 und 2 und Anordnungen nach § 27 c Absatz 1 eingehalten werden. Ohne eine entsprechende Strafsanktion für Zuwiderhandlungen gegen diese Verwaltungsakte würde der mit ihrem Erlass verfolgte Zweck entwertet. Hat der Adressat bei Missachtung einer ihm erteilten Untersagungsverfügung nach § 27 b Absätze 1 und 2 bzw. einer Anordnung nach § 27 c Absatz 1 nichts zu befürchten, so ist zu erwarten, dass er sie nicht ernst nimmt und die Maßnahmen ins Leere laufen.

Das Land wäre daher am Erlass des § 84 b PolG gehindert, soweit der Bund durch § 87 BKAG-E von der ihm verliehenen Gesetzgebungskompetenz i. S. d. Artikels 72 Absatz 1 GG abschließend Gebrauch gemacht hat. Mit § 87 BKAG-E hat der Bundesgesetzgeber aber offensichtlich keine abschließende, sondern nur eine Regelung zur Ahndung von Verstößen gegen bestimmte Maßnahmen nach dem BKAG getroffen. Etwas Gegenteiliges lässt sich weder dem Wortlaut noch der im Entwurf befindlichen Gesetzesbegründung entnehmen. Der Bundesminister des Innern hat im Gegenteil wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur ganz wenige Gefährder umfasse, weil die meisten dieser Personen nach Landesrecht überwacht würden (vgl. zuletzt Pressemitteilung vom 1. Februar 2017, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/02/bkag-neu.html>, [letzter Abruf: 6. Februar 2017]). Deswegen sähe er diese Regelung des BKAG auch als dringende Anregung und Aufforderung an die Länder an, in ihren Polizeigesetzen ähnliche Regelungen vorzunehmen, da sie sonst ins Leere liefe.

Im Ergebnis hat der Bund deshalb mit der geplanten Regelung in § 87 BKAG-E keine abschließende Regelung i. S. d. Artikels 72 Absatz 1 GG getroffen. Zu beachten ist aber, dass die Strafandrohungsbefugnis des Landesgesetzgebers bei einer Freiheitsstrafe auf das Höchstmaß von zwei Jahren (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGGStGB) beschränkt ist.

Zu Absatz 1

Mit § 84 b wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die Grundlage einer Strafandrohung sein kann. Die Tatbestandsmerkmale der Norm enthalten ausreichend bestimmte Handlungsgebote, deren Aussagegehalt für die Betroffenen ohne weitere Wertung erkennbar ist, sodass diese wissen, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dass Verstöße gegen die §§ 27 b oder 27 c mit Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Zu Absatz 2

Eine gebotene Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen lässt sich durch die in Absatz 2 aufgenommene Regelung erreichen, dass die Strafverfolgung vom Antrag eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamtes abhängig gemacht wird.

b) § 85 enthält notwendige Übergangsbestimmungen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesgesetzgeber für die Umsetzung der Entscheidung vom 20. April 2016 eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2018 gewährt. Auf Landesebene erfolgt eine vollständige Umsetzung dieser Entscheidung im Hinblick auf sämtliche Regelungen des Polizeigesetzes mit Bezug zu verdeckten Eingriffsbefugnissen sowie die Anforderungen an die weitere Nutzung und Übermittlung erhobener Daten gemeinsam mit der Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Polizeigesetzes, die Mitte 2018 in Kraft treten soll. Um die Vorgaben des Bundesverfas-

sungsgerichtes für die neuen Eingriffsbefugnisse in § 23 b bereits vollständig umzusetzen und damit von vorneherein verfassungsgemäße Rechtsgrundlagen zu schaffen, werden in § 85 übergangsweise auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die weitere Nutzung und Übermittlung der mit diesen Maßnahmen erhobenen Daten erfüllt.

Die Übergangsregelung setzt für die neuen Eingriffsbefugnisse in § 23 b insbesondere den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 konkretisierten Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für besonders eingriffsintensive Maßnahmen um. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung und die Reichweite der Zweckbindung nach der jeweiligen Ermächtigung für die Datenerhebung richten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass für die weitere Verarbeitung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten die Regelungen der Absätze 2 bis 5 und im Übrigen die Regelungen des Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Verarbeitung der von den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes nach § 23 b Absätze 1 und 2 selbst erhobenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Urteil (Rn. 278 f.) aus: „Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus als weitere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben. Er kann sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Die zulässige Reichweite solcher Nutzungen richtet sich nach der Ermächtigung für die Datenerhebung. Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. Die Zweckbindung der auf ihrer Grundlage gewonnenen Informationen beschränkt sich folglich nicht allein auf eine Bindung an bestimmte, abstrakt definierte Behördenaufgaben, sondern bestimmt sich nach der Reichweite der Erhebungszwecke in der für die jeweilige Datenerhebung maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt damit nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich: Ist diese nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter oder zur Verhütung bestimmter Straftaten erlaubt, so begrenzt dies deren unmittelbare sowie weitere Verwendung auch in derselben Behörde, soweit keine gesetzliche Grundlage für eine zulässige Zweckänderung eine weitergehende Nutzung erlaubt.“

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten unter Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung um.

Das Bundesverfassungsgericht (Rn. 288 bis 290) hat zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ausgeführt: „Voraussetzung für eine Zweckänderung

ist danach aber jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten [...]. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt. Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist.“

Absatz 3 erfüllt diese verfassungsrechtlichen Anforderungen vollumfänglich und lässt die Verarbeitung von nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, nur zu, wenn mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt oder mindestens vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen, eine Neuerhebung zu diesem anderen Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln zulässig wäre und sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen oder zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

Der Begriff „in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter“, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung verfassungsrechtlich zulässig wäre, bezieht sich nicht ausschließlich auf das klassische Polizei- und Gefahrenabwehrrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr ausschließen wollen, dass eine Datennutzung „ins Blaue hinein“ eröffnet ist. Erforderlich und ausreichend ist daher, dass sich eine Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter, zu deren Schutz die ursprüngliche Datenerhebung vorgenommen wurde, nicht nur abstrakt, sondern vielmehr als eine in ersten Umrissen absehbare und konkretisierte Möglichkeit eines Schadenseintrittes für ein solches Rechtsgut darstellt.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes für die neuen Eingriffsbefugnisse in § 23 b Absätze 1 und 2 hinsichtlich der Übermittlung der mit diesen Maßnahmen erhobenen Daten umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 276) ausgeführt, dass sich auch die Anforderungen an die Übermittlung staatlich erhobener Daten an den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung ausrichten müssen und damit dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegen.

Satz 1 dient der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen an den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für Datenübermittlungen innerhalb der Polizei (§ 42 Absatz 1), Datenübermittlungen des Polizeivollzugsdienstes an andere für die Gefah-

renabwehr zuständige öffentliche Stellen (§ 42 Absatz 2), an andere öffentliche Stellen (§ 42 Absatz 7), an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen im Sinne des § 43 Absatz 1, an Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 43 a Absätze 1 und 3 und § 43 c sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 44 Absätze 1 und 2.

Satz 2 legt für Datenübermittlungen der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 43 Absatz 1) zusätzliche Voraussetzungen fest. Die Regelung trägt den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Vergewisserung über einen rechtsstaatlichen Umgang mit diesen Daten im Empfängerland Rechnung (vgl. Rn. 335). Bestehen im Einzelfall Zweifel an einem datenschutzrechtlich angemessenen und die elementaren Menschenrechte wahren den Umgang mit den Daten beim Empfänger oder überwiegen sonst schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person, hat eine Datenübermittlung zu unterbleiben.

Die Sätze 3 bis 6 dienen der Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Protokollierungspflicht von Übermittlungsvorgängen der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten sowie die entsprechenden aufsichtlichen Kontrollpflichten (vgl. Rn. 322).

Satz 7 dient der Umsetzung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts enthaltenen Anforderungen an turnusmäßige Berichtspflichten der Landesregierung im Hinblick auf Datenübermittlungen der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (vgl. Rn. 354).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Löschung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten.

Die nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sofern sie zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind. Der Ausschluss personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, erfolgt vor dem Hintergrund der insofern spezielleren Regelungen unmittelbar in § 23 b. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten richtet sich insbesondere nach den Absätzen 2 bis 4. Insofern stellt die Ergänzung am Ende von Satz 1 klar, dass die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung auch dann nicht besteht, wenn eine zulässige Weiterverarbeitung der Daten erfolgt.

In den Sätzen 2 bis 5 finden sich Regelungen zur Dokumentation der Löschung. In Satz 3 wird eine Zweckbeschränkung auf die Datenschutzkontrolle festgelegt. Die Aufbewahrung bzw. Löschung wird in den Sätzen 4 und 5 an den Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 23 b Absatz 13 gekoppelt.

12. Zu Artikel 1 Nummer 12

Die Regelung dient der entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht.

II. Zu Artikel 2

1. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 3 a LadÖG)

Mit der Streichung des § 3 a wird das zwischen 22 Uhr und 5 Uhr geltende nächtliche Alkoholverkaufsverbot aufgehoben.

2. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 11 LadÖG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

3. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 15 LadÖG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 3 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 3 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 15 Absatz 3 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

4. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 16 LadÖG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

III. Zu Artikel 3

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot Rechnung.

IV. Zu Artikel 4

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Zu dem Entwurf haben Amnesty International, der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V., die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, die Baden-Württembergische Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe- und Abstinenzverbände, der Baden-Württembergische Brauerbund e. V., der BBW – Beamten- und Tarifunion, der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V., der BKK Landesverband Süd, der Bund Deutscher Kriminalbeamter, der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V., der Deutsche Brauer-Bund e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., die Deutsche Polizeigewerkschaft, der Deutsche Richterbund, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Landesjugendring BW, die Landesstelle für Suchtfragen, der Landkreistag Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammer Stuttgart, das Regierungspräsidium Freiburg, der Städtetag Baden-Württemberg sowie der Verband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Stellung genommen.

I. Zum Vorblatt

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter weist hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks darauf hin, dass neben zusätzlichen Personalaufwänden auch Fortbildungsaufwände als notwendiger Erstschrift für die Umsetzung derartiger Maßnahmen entstünden.

Der Hinweis des Bundes Deutscher Kriminalbeamter ist zutreffend. Eine Anpassung des Vorblattes wird jedoch nicht für erforderlich erachtet, da sich polizeiliche Fortbildungsaufwände aufgrund entsprechender Angebote an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg regelmäßig nicht unmittelbar auf die Kosten der öffentlichen Haushalte auswirken.

II. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 9 a PolG)

Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. und Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. und die Rechtsanwaltskammer Stuttgart begrüßen die Regelung ausdrücklich.

III. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 10 a PolG)

1. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Deutscher Brauer-Bund e. V.

Nach Auffassung des Baden-Württembergischen Brauerbundes e. V. und des Deutschen Brauer-Bundes e. V. erscheint die Regelung geeignet, das Aufkommen alkoholbedingter Straftaten im öffentlichen Raum zu verringern. Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Empfehlung, ein konkretes Verbot in ein kommunales Gesamtkonzept zur Suchtprävention einzubetten, erscheine jedoch schwer vereinbar mit der Rechtsnatur des § 10 a PolG, da die Norm eine solche der polizeilichen Gefahrenabwehr sei. Darüber hinaus dürfe es nicht zu einer extensiven Anwendung des § 10 a PolG unter Außerachtlassung verfassungsrechtlicher Vorgaben kommen. So sollte beispielsweise im Vorfeld einer auf die Ermächtigung gestützten Alkoholverbotsverordnung nachweisbar feststehen, dass der Einsatz milderer Mittel nicht zu einer Entschärfung eines Brennpunktes geführt hat.

Vom Deutschen Brauer-Bund e. V. wird zudem das Tatbestandsmerkmal einer regelmäßig hohen Anzahl von Personen kritisch gesehen, da sich hieraus noch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ableiten ließe. Überdies wird eine Anhebung der Schwelle auf mehr als 100 Personen empfohlen.

2. Bund Deutscher Kriminalbeamter

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt die Regelung. Allerdings stellen die in der Begründung ausgeführten Schwellen sehr große Hürden dar, insbesondere für kleinere Städte und Gemeinden. Darüber hinaus sollten die unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. Menschenmenge) auf Verordnungsebene konkretisiert werden, um Handlungssicherheit zu schaffen. Um den Kommunen mehr Flexibilität einzuräumen könne Absatz 2 als Kann-Vorschrift abgeändert werden.

3. Gemeindetag Baden-Württemberg

Der Gemeindetag Baden-Württemberg begrüßt die Aufnahme einer kommunalen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass zeitlich und örtlich beschränkter Alkoholkonsumverbote. Allerdings gingen sowohl die Bewertungsfaktoren als auch die in der Begründung genannten Schwellenwerte über den vom VGH Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 28. Juli 2009 vorgegebenen Rahmen hinaus. Das Erfordernis, dass „erst etwas passieren“ müsse, bis die Ortspolizeibehörden tätig werden könnten, werde aus der Entscheidung nicht herausgelesen. Die Anforderungen des VGH Baden-Württemberg könnten auch durch deutlich „offenere Formulierungen“ umgesetzt werden. Die im Entwurf vorgesehenen Kriterien sowie die Auslegung der Schwellenwerte könnten alternativ auch in einer Verwaltungsvorschrift als ermessenslenkende Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Sollte am Gesetzestext festgehalten werden, wird angeregt, nach dem Wort „Gewerbtreibenden“ noch die Worte „oder sonstigen Veranstaltern“ einzufügen, um beispielsweise Nachbarflächen von Stadtfesten, die in der Regel von Vereinen bewirtschaftet werden, mit einem Alkoholkonsumverbot belegen zu können.

4. Landkreistag Baden-Württemberg

Der Landkreistag Baden-Württemberg begrüßt es, dass den Städten und Gemeinden mittels einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Polizeigesetz die Möglichkeit gegeben wird, für „alkoholauffällige Brennpunkte“ Alkoholverbote über Polizeiverordnungen zu erlassen. Wie der Gemeindetag Baden-Württemberg spricht sich auch der Landkreistag Baden-Württemberg für offenere Formulierungen aus. Alkoholkonsumverbote sollten auch für Veranstaltungen wie Dorf- oder Stadtfeste möglich sein. Im Übrigen müsse in der Gesetzesbegründung berücksichtigt werden, dass die Suchtprävention bei den Land- und Stadtkreisen angesiedelt ist.

5. Städtetag Baden-Württemberg

Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßt die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote ausdrücklich. Er regt jedoch klarstellend an, in § 10 a Absatz 1 PolG die Formulierung „außerhalb gaststätten-rechtlich konzessionierter Räume und Flächen“ zu verwenden. Darüber hinaus dürften kleinere Kommunen nicht von vorneherein vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen werden, beispielsweise wegen dort ggf. nicht vorhandener „Vergleichsflächen“. Gleiches gelte hinsichtlich des Schwellenwertes von 100 Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten, der voraussichtlich nur in Großstädten erreicht werden könne. Im Übrigen müsse in der Gesetzesbegründung berücksichtigt werden, dass die Suchtprävention bei den Land- und Stadtkreisen angesiedelt ist.

6. Regierungspräsidium Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat eine Umfrage bei der Stadt Freiburg und den großen Kreisstädten im Regierungsbezirk Freiburg durchgeführt. Danach sei die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für Alkoholkonsumverbote grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig bestünde bei einer Mehrzahl von Kreispolizeibehörden ein erhebliches Interesse an einer (möglichst präzisen) Definition des Begriffs „Menschenmenge“ zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei der künftigen Gesetzesanwendung. Mehrfach sei von den Polizeibehörden vorgetragen worden, dass das Kriterium der Menschenmenge unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch bei einer Personenanzahl unter 50 Personen erfüllt sein können sollte. Insoweit würde es den Kommunen helfen, wenn der Begriff Menschenmenge im Einzelfall in Beziehung zur jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde ausgelegt werden könnte.

Die Bedenken des Baden-Württembergischen Brauerbundes e. V., des Deutschen Brauer-Bundes e. V., des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, des Gemeindetages Baden-Württemberg, des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg sowie der befragten Kommunen im Regierungsbezirk Freiburg hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien und Schwellenwerte für ein entsprechendes Alkoholkonsumverbot an örtlichen Brennpunkten werden nicht geteilt.

Wie in der Begründung ausgeführt, hat der VGH Baden-Württemberg in der bereits zitierten Entscheidung vom 28. Juli 2009 für den Bereich der Gefahrenvorsorge grundsätzlich das Bedürfnis anerkannt, zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter Freiheitsbeschränkungen anzuordnen. Dies setze aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber berufen sei. Nur er sei befugt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen an einzelnen betroffenen Örtlichkeiten Risiken vermindert werden können.

Unter Abwägung aller maßgeblichen Interessen und unter Berücksichtigung des mit einem örtlichen Alkoholkonsumverbot verbundenen Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit wird ein entsprechendes Verbot nur an besonders belasteten Örtlichkeiten in Betracht kommen. Daher verfolgt die Regelung das Ziel, solche Örtlichkeiten zu „entschärfen“, die mit anderen polizeilichen Maßnahmen nicht befriedigend in den Griff zu bekommen sind.

Dieser Zielsetzung folgend wurden die einzelnen Tatbestandsmerkmale in § 10 a Absatz 1 anhand der in der Begründung genannten Kriterien entwickelt. Gleichzeitig wurde versucht, aufgrund einer Erhebung bei den Polizeidienststellen in Baden-Württemberg, Schwellenwerte für die einzelnen Kriterien zu ermitteln, die bei der Bewertung als Orientierungsrahmen dienen können. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, dass die Kriterien und Schwellenwerte nicht rein schematisch anzuwenden sind. Allerdings geben sie insgesamt sachlich fundiert den Rahmen vor, an welchen Örtlichkeiten ein Alkoholkonsumverbot gerechtfertigt sein kann. Eine Anpassung der Kriterien und Schwellenwerte ist daher nicht angezeigt.

Auch eine Verwaltungsvorschrift oder eine Rechtsverordnung, mit der die einzelnen Kriterien unter anderem nach Größe der Kommunen noch differenzierter beschrieben werden könnten, erscheint nicht zielführend. Ob und inwieweit die benannten Voraussetzungen auch in kleineren Kommunen erfüllt sein können, ist letztendlich nicht an ausdifferenzierten Einzelkriterien, sondern anhand einer Gesamtschau im Einzelfall zu bewerten. Dabei haben die Kommunen im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens vor Erlass einer entsprechenden Verordnung stets auch zu prüfen, ob es nicht mildere, ebenso effektive Mittel gibt, um die Situation an einer solchen Örtlichkeit zu entschärfen.

Darüber hinaus ist dem Deutschen Brauer-Bund e. V. zwar grundsätzlich zuzustimmen, dass die Regelung unmittelbar lediglich darauf abzielt, alkoholbeding-

ten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an örtlichen Brennpunkten wirksamer als bisher entgegenzutreten. Allerdings kann eine entsprechende Verbotserordnung mittelbar auch Wirkung auf das Trinkverhalten insbesondere von Jugendlichen und Heranwachsenden haben und somit auch aus suchtpreventiver Sicht von Bedeutung sein. Daher wird die unverbindliche, aus suchtfachlicher Sicht getroffene Empfehlung, Maßnahmen auf Grundlage des neuen § 10 a in ein kommunales Gesamtkonzept zur Suchtprävention einzubinden – wo dies sinnvoll erscheint – aufrechterhalten. Die Befürchtung einer daraus folgenden extensiven Anwendung der neuen Regelung wird nicht geteilt, da in jedem Einzelfall die gesetzlich normierten Voraussetzungen vorliegen müssen. Im Übrigen erscheint die vom Landkreistag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg angeregte Ergänzung der Gesetzesbegründung – vor dem Hintergrund, dass die Suchtprävention in Baden-Württemberg auf eine Vielzahl von Akteuren verteilt ist – nicht erforderlich.

Die Anregung des Städtetages Baden-Württemberg, die Formulierung „an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt“ zu ändern oder zu ergänzen, werden nicht aufgegriffen. Die Ausnahmeregelung dient dazu, Gaststätten, die einem strengen Regelungsregime unterliegen, von einem möglichen Verbot auszunehmen. Hierzu wird im Einzelnen auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Die vom Städtetag Baden-Württemberg befürchteten Abgrenzungsprobleme werden nicht gesehen. Auch die vom Gemeindetag Baden-Württemberg angeregte Erweiterung der Ausnahmeregelung um „sonstige Veranstalter“ wird nicht aufgegriffen, da die Voraussetzungen des § 10 a für ein entsprechendes Alkoholkonsumverbot bei Stadt- oder Dorffesten inklusive „Nachbarflächen“ nicht vorliegen werden. Eine Ausdehnung der Regelung in dieser Hinsicht ist nicht vorgesehen und wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht auch nicht unproblematisch.

Die vom Bund Deutscher Kriminalbeamter vorgeschlagene Änderung des § 10 a Absatz 2 hin zu einer „Kann“-Vorschrift wird nicht für notwendig erachtet, da die Kommunen auch bei der vorliegenden Formulierung als „Soll“-Vorschrift in begründeten Einzelfällen von einer zeitlichen Beschränkung des Verbots absehen können.

7. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält den mit dem Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg für sinnvoll. Er wirft jedoch die Frage auf, ob die Regelung nicht auch auf den Konsum anderer bisher ebenfalls legaler psychoaktiver Substanzen oder beispielsweise das öffentliche Wasserpfeifen-Rauchen ausgedehnt werden sollte.

Eine Ausdehnung der Regelung auf den Konsum psychoaktiver Substanzen oder das öffentliche Wasserpfeifen-Rauchen ist nicht vorgesehen und nach derzeitigen Erkenntnissen auch nicht angezeigt.

8. BBW – Beamtenbund Tarifunion, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsche Polizeigewerkschaft und Verband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. begrüßen die Regelung.

9. Landesjugendring BW

Der Landesjugendring BW lehnt die neue Regelung in § 10 a PolG ab. Die Vorschrift sei unter Jugendschutzgesichtspunkten nicht sinnvoll. Im Übrigen sei zu erwarten, dass es nach Erlass eines örtlichen Konsumverbotes zu Verlagerungseffekten komme. Darüber hinaus würden Konsumverbote Alkoholexzesse von Jugendlichen nicht verhindern.

Die Kritik des Landesjugendrings BW wird nicht geteilt, da die neue Regelung vorrangig darauf abzielt, alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an örtlichen Brennpunkten wirksamer als bisher entgegenzutreten. Sie wird sich mittelbar auch auf das Trinkverhalten insbesondere von Jugendlichen und Heranwachsenden auswirken, aber vor allem einen wichtigen Beitrag leisten, solche Brennpunkte zu „entschärfen“, die mit anderen polizeilichen Mitteln nicht befriedigend in den Griff zu bekommen sind. Die Befürchtung, dass es zu Verlagerungseffekten kommen könnte, wird nicht geteilt, da die in Frage stehenden Örtlichkeiten aufgrund ihrer konkreten Lage und ihrer sonstigen spezifischen Gegebenheiten in der Regel nicht einfach austauschbar sind.

10. Landesstelle für Suchtfragen

Die Landesstelle für Suchtfragen steht der neuen Regelung des § 10 a PolG kritisch gegenüber. Die Ortspolizeibehörden könnten bereits jetzt gegen alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit vorgehen. Es sei davon auszugehen, dass es zu Verlagerungseffekten komme, die in erheblichen Maße Personalressourcen binden könnten. Darüber hinaus stelle sich die Frage, wie Brennpunkte von genehmigten Veranstaltungen abzugrenzen seien. Insgesamt könne sich die Regelung negativ auf die kommunale Präventionsarbeit auswirken, da man vorschnell von den Möglichkeiten des § 10 a PolG Gebrauch machen werde. Daher wird vorgeschlagen, § 10 a PolG um folgende Nummer 5 zu ergänzen: „Auf der Grundlage eines Kommunalen Gesamtkonzeptes alle wirksamen Präventionsmaßnahmen ausgeschöpft wurden.“

Die Kritik der Landesstelle für Suchtfragen wird nicht geteilt. Es ist richtig, dass die Kommunen auch jetzt schon gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit vorgehen können. Die Regelung verfolgt jedoch das Ziel, den Kommunen eine Ermächtigungsgrundlage an die Hand zu geben, um gerade solche Örtlichkeiten zu entschärfen, die mit den bestehenden rechtlichen und präventiven Mitteln nicht befriedigend in den Griff zu bekommen sind. Auch die Befürchtung von Verlagerungseffekten und einem damit einhergehenden höheren Personalaufwand wird nicht geteilt (vgl. die Ausführungen unter C III 9). Was die Abgrenzung zu genehmigten Einzelveranstaltungen betrifft, so dürften diese die Voraussetzungen des neuen § 10 a in aller Regel nicht erfüllen, da die Vorschrift vorrangig auf die Entschärfung solcher Brennpunkte abzielt, die wiederkehrend täglich oder zumindest wöchentlich (in der Regel an den Wochenenden) entstehen. Auch ein vorschnelles Gebrauchmachen der neuen Regelung zulasten der kommunalen Präventionsarbeit ist nicht zu erwarten, da in jedem Einzelfall die (nicht geringen) gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen müssen. Eine Ergänzung des Tatbestandes wird ebenfalls nicht für notwendig erachtet, da in § 10 a Absatz 1 Nummer 3 bereits vorausgesetzt wird, dass andere polizeiliche – auch präventive – Maßnahmen nicht zu einer nachhaltigen Entlastung geführt haben.

IV. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13 PolG)

1. Gemeindetag Baden-Württemberg

Der Gemeindetag Baden-Württemberg regt dringend an, die Zuständigkeit für den Erlass von Polizeiverordnungen nach § 10 a PolG beim Bürgermeister anzusiedeln statt wie vorgesehen beim Gemeinderat. Die Entwurfsfassung widerspräche jeglicher Systematik im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen.

Die Anregung des Gemeindetags Baden-Württemberg wird nicht aufgegriffen. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung ist grundsätzlich der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen zuständig. Dies gilt auch, soweit es sich um Weisungsaufgaben handelt. Vorliegend wird keine zwingende Notwendigkeit gesehen, für Polizeiverordnungen nach § 10 a von diesem Grundsatz abzuweichen. Vielmehr erscheint es durchaus sachgerecht, solche Entscheidungen aus dem Bereich der Gefahrenvorsorge in die Hände des Gemeinderats als Hauptorgan der Gemeinde zu legen.

V. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 21 PolG)

1. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat keine durchgreifenden Bedenken gegen die Angemessenheit der neuen Regelung, unter dem Vorbehalt, dass der Einsatz solcher Systeme auf die räumlichen und inhaltlichen Voraussetzungen, wie sie im Gesetzentwurf angelegt seien, beschränkt bleibe.

Eine räumliche oder inhaltliche Ausweitung der intelligenten Videoüberwachung über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus ist derzeit nicht geplant. Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird das Wort „zunächst“ im ersten Absatz, dritter Satz zur Einzelbegründung des § 21 gestrichen.

b) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vertritt die Auffassung, dass die intelligente Videoüberwachung ähnlich wie die polizeiliche Rasterfahndung eingriffsintensivierend wirkt. Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit fallen die Verhaltensweisen, nach denen eine Auswertung im Rahmen der intelligenten Videoüberwachung erfolgt, unter den Begriff der persönlichen und sachlichen Verhältnisse einer Person im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG und stellen damit personenbezogene Merkmale dar.

Die Bedenken hinsichtlich der Eingriffsintensivierung werden nicht geteilt. Es ist zwar zutreffend, dass die Verwendung eines intelligenten Algorithmus die Auswertung einer größeren Datenmenge in kurzer Zeit ermöglicht. Der entscheidende Unterschied zur polizeilichen Rasterfahndung besteht aber darin, dass keine Verknüpfung und kein Abgleich mit einer Vielzahl gespeicherter Daten erfolgt. Bei der intelligenten Videoüberwachung werden tatsächliche Geschehensabläufe mit abstrakten Verhaltensmustern abgeglichen, um ein polizeilich relevantes Verhalten zu identifizieren.

Alleine durch den Abgleich mit den hinterlegten Verhaltensmustern ist daher grundsätzlich keine Zuordnung zu einer bestimmten Person möglich. Erkennbar sind die Personen freilich durch die Übertragung der Aufnahmen auf den Bildschirm. Diese visuelle Darstellung ist aber nicht Folge der algorithmensbasierten

Auswertung, sondern liegt in der – bereits nach aktueller Rechtslage zulässigen – Videoüberwachung begründet.

c) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit fordert als Ausgleich zu der seines Erachtens bestehenden Eingriffsintensivierung, an den Einsatzorten der intelligenten Videoüberwachung auf die herkömmliche Vollüberwachung zu verzichten und insbesondere nur noch solche Geschehensabläufe zu übertragen und aufzuzeichnen, die als polizeilich relevant erkannt werden.

Der Forderung, beim Einsatz einer intelligenten Videoüberwachung auf eine herkömmliche Videoüberwachung einschließlich Übertragung und Aufzeichnung zu verzichten, wird nicht nachgekommen. Würde man beim Einsatz intelligenter Videoüberwachung die Übertragung und Aufzeichnung auf solche Geschehensabläufe beschränken, die von dem Algorithmus als polizeilich relevant erkannt werden, hätte dies zur Folge, dass die Lagebeurteilung an den betroffenen Örtlichkeiten ausschließlich der Technik überantwortet würde. Dies entspricht jedoch nicht der gesetzgeberischen Intention nach mehr Sicherheit an diesen Örtlichkeiten. Inwieweit eine algorithmenbasierte Videoüberwachung in der Lage sein wird, nahezu sämtliche relevanten Geschehnisse aufzudecken, kann derzeit aus technischer Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Um die gesetzgeberische Zielsetzung zu erreichen, muss die herkömmliche Videoüberwachung daher zumindest bis zu einer abschließenden Klärung der technischen Möglichkeiten parallel neben der intelligenten Videoüberwachung betrieben werden. Überdies hätte die Einschränkung den Nachteil, dass eventuelle Funktionsstörungen oder Anpassungsbedarfe des Algorithmus nicht zeitnah bemerkt und korrigiert werden könnten. Im Übrigen wird zur Frage der Eingriffsintensivierung auf die Ausführungen zu C V 1 b verwiesen.

d) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhebt Bedenken, ob mit dem allgemein gefassten Tatbestandsmerkmal „Verhaltensmuster, die auf die Begehung von Straftaten hindeuten“ dem Bestimmtheitsgrundsatz hinreichend Rechnung getragen wird. Er schlägt vor, stattdessen die Formulierung „die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, welche die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen, dass es in absehbarer Zeit zu einer Straftat kommt“ zu verwenden.

Die Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes werden nicht geteilt. Aus der Formulierung des Gesetzentwurfs ergibt sich eindeutig, dass es sich bei den aufzuspürenden Verhaltensmustern um solche handeln muss, die auf die Begehung von Straftaten hindeuten. Wie in der Begründung bereits dargestellt, soll das Erkennen auffälliger Verhaltensmuster in erster Linie anhand einer Analyse von Bewegungsabläufen, Gruppenbildungen oder von ortsfesten bzw. unbeweglichen Objekten erfolgen. Bei der konkreten Festlegung der einzelnen Verhaltensmuster wird die Polizei sorgfältig darauf achten, dass so weit wie möglich nur relevantes Verhalten von den Algorithmen erfasst wird. Andernfalls wäre der Mehrwert des Einsatzmittels auch nur begrenzt, da ständige Fehlalarme zu erwarten wären. Die Notwendigkeit, die Eingriffsschwelle zu erhöhen, indem auf eine konkrete Wahrscheinlichkeit und eine in absehbarer Zeit erfolgende Begehung abgestellt wird, erscheint vor dem Hintergrund, dass der Einsatz bereits auf besondere Einsatzorte bzw. -szenarien begrenzt ist, ebenfalls nicht ersichtlich.

e) Da mit dem Einsatz intelligenter Videoüberwachung (datenschutz-)rechtliches und technisches Neuland betreten werde, sollte aus Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine entsprechende Evaluierungsklausel in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird geteilt. Daher wurde in der Begründung bereits festgelegt, dass die Regelung zur intelligenten Videoüberwachung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen ist.

2. Amnesty International

Amnesty International verweist darauf, dass mit der automatisierten Auswertung von Bildern eine größere Menge an Bildmaterial bearbeitet werden könne und dass die Betroffenen weder Kenntnis von der automatischen Auswertung noch von den als verdächtig bewerteten Verhaltensmustern hätten. Amnesty International leitet daraus die Forderung nach strengen Regelungen zur Speicherung und zum Abgleich mit Datenbanken ab. Insbesondere dürfe bei der Gesichtserkennungssoftware keine Verknüpfung mit Fotos erfolgen, die z. B. für Reisepässe o. ä. behördlich erfasst und registriert werden. Amnesty International bemängelt, dass im Gesetz hierzu keine Regelungen getroffen werden. Abschließend stellt Amnesty International die Eignung der Gesichtserkennung zur Terrorismusbekämpfung in Frage, da kein abschreckender Effekt auf potenzielle Terroristen unterstellt werden könne. Das vermeintlich entstehende Sicherheitsgefühl bei der Bevölkerung könne jedenfalls Eingriffe in Grundrechte nicht rechtfertigen.

Die Bedenken von Amnesty International werden nicht geteilt. Bei der hier gegenständlichen „intelligenten“ Videoüberwachung handelt es sich um eine offene Maßnahme. Dies bedeutet, dass auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung sowie die automatisierte Auswertung grundsätzlich in geeigneter Weise hinzuweisen ist (§ 21 Absatz 8). Dabei darf die automatische Auswertung nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten. Sozialadäquates Verhalten soll gerade nicht erfasst werden, da dies in Anbetracht der in diesem Fall zu erwartenden Fehlalarme die Zielsetzung einer Entlastung des Polizeivollzugsdienstes konterkarieren würde.

Im Übrigen würde auch bei der herkömmlichen Videoüberwachung das Verhalten einer Person, das auf die Begehung einer Straftat hindeutet, die beobachtenden Einsatzkräfte dazu veranlassen, etwas „näher hinzuschauen“. Das Risiko, ins „Visier der Sicherheitskräfte“ zu gelangen, ist somit in beiden Fällen vergleichbar. Die im Rahmen der intelligenten Videoüberwachung vorgesehene automatische Auswertung führt auch nicht zu einer höheren Eingriffsintensität. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen.

Ein Abgleich mit externen Datenbanken findet bei der hier vorliegenden Regelung einer „intelligenten“ Videoüberwachung nicht statt. Auch eine Gesichtserkennung ist nicht Gegenstand der Regelung. Im Übrigen gelten für die herkömmliche und die „intelligente“ Videoüberwachung dieselben gesetzlich geregelten Speicher- und Löschfristen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die „intelligente“ Videoüberwachung insbesondere darauf abzielt, die öffentliche Sicherheit an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten zu erhöhen, sowie bei Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen. Sie dient somit einem legitimen Ziel, das grundsätzlich dazu geeignet ist, einen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtsgüter zu rechtfertigen. Gleichzeitig kann durch den Einsatz „intelligenter“ Videoüberwachung das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung gestärkt werden.

3. Bund Deutscher Kriminalbeamter

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter unterstützt den Versuch, mit der automatischen Auswertung technisches Neuland zu betreten. Er hält den neuen § 21 Absatz 8 PolG allerdings für missverständlich und wirft die Frage auf, inwieweit herkömmliche Videoaufnahmen, die ohne entsprechenden Hinweis auf eine „intelligente“ Videoüberwachung angefertigt wurden, innerhalb der zulässigen Speicherfrist noch automatisiert ausgewertet werden dürfen.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter unterliegt einem Irrtum hinsichtlich der praktischen Umsetzung der vorgesehenen „intelligenten“ Videoüberwachung. Wesensmerkmal der Technik ist ein hinterlegter Algorithmus, der die einzelnen Videosequenzen quasi in Echtzeit miteinander vergleicht und dadurch auffällige Verhaltensmuster aufspüren kann. Durch die automatische Auswertung kann der personelle Aufwand erheblich reduziert werden, da der Beobachter am Überwachungsmonitor im Idealfall nur noch dann gefordert ist, wenn das System eine gefährliche Situation erkennt. Eine „spätere“ automatisierte Auswertung von angefertigten Videoaufzeichnungen ist daher nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

4. Deutscher Richterbund

Nach Auffassung des Deutschen Richterbundes fehlt ein Nachweis, dass derartige Überwachungen geeignet sind, genau den Gefahren des internationalen Terrorismus wirksam begegnen zu können.

Der neue § 21 Absatz 4 zielt nicht ausschließlich auf die Abwehr terroristischer Gefahren. Zwar soll die Vorschrift auch anwendbar sein bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen. Sie dient jedoch insbesondere dazu, die Sicherheit an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten zu verbessern. Bereits die Erfahrungen mit der herkömmlichen Überwachung an solchen Örtlichkeiten haben gezeigt, dass Videoüberwachung einen wichtigen Beitrag für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum leisten kann, da sie insbesondere wegen der beweiskräftigen Dokumentation abschreckend auf potenzielle Straftäter wirkt. Daher werden die Bedenken des Deutschen Richterbundes an der Geeignetheit der Regelung nicht geteilt.

5. Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. hält eine spezialgesetzliche Regelung für den Einsatz intelligenter Videoüberwachung – wie vorgesehen – für erforderlich und begrüßt es, dass mit der konkreten Formulierung versucht wurde, die Grundrechtsbelastung so gering wie möglich zu halten.

6. BBW – Beamtenbund Tarifunion und Deutsche Polizeigewerkschaft

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion und die Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßen die Regelung ausdrücklich.

VI. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 23 b PolG)

1. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

a) Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verstößt die Regelung des § 23 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PolG gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da der Wortlaut der Vorschrift die Telekommunikationsüberwachung nicht auf die Gefahren des internationalen Terrorismus beschränkt. Dieser Mangel würde sich in den weiteren in § 23 b Absatz 1 Satz 1 PolG geregelten Fällen in verstärktem Maß fortsetzen. Die Regelung sei daher verfassungsrechtlich nicht haltbar. Zudem bestünden Zweifel, ob mit den Regelungen des § 23 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 PolG dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung getragen wird. Diese Bedenken fänden erst recht für Maßnahmen der Quellen-TKÜ nach § 23 b Absatz 2 PolG des Entwurfs Geltung.

Die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der genannten Regelungen werden nicht geteilt. Es ist zwar richtig, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz betont hat, dass die Ausgestaltung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss. Danach müssen Befugnisse, die tief in das Privatleben hineinreichen, auf den Schutz oder die Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein und setzen voraus, dass eine Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar ist. Die vom Bundesverfassungsgericht zu prüfenden Eingriffsbefugnisse des BKAG waren bedingt durch den gesetzlich definierten Aufgabenbereich des BKA auf die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus begrenzt. Wo diesbezüglich die verfassungsrechtlichen Grenzen für solche Maßnahmen im Allgemeinen – etwa auch für entsprechende Befugnisse nach den Landespolizeigesetzen – liegen, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen (vgl. Rn. 156).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist unter Berücksichtigung der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „stufenweise“ aufgebaut. Zunächst ist der Schutz in sämtlichen Eingriffsbefugnissen des § 23 b auf besonders gewichtige Rechtsgüter (Leib, Leben oder Freiheit einer Person, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt) begrenzt.

Eine Einschränkung von § 23 b Absatz 1 Nummer 1 auf die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus wird jedoch nicht für erforderlich erachtet. Mit der weiteren Voraussetzung einer dringenden Gefahr wird nämlich sichergestellt, dass eine Gefährdung der genannten Rechtsgüter hinreichend absehbar ist. Bei einer solch konkreten dringenden Gefahrenlage für besonders gewichtige Rechtsgüter ist eine entsprechende Telekommunikationsüberwachung auch für nicht-terroristische Gefahren als verhältnismäßig anzusehen.

Um entsprechende Eingriffsbefugnisse auch im Vorfeld einer konkreten Gefahrenlage verhältnismäßig auszugestalten, wurden die Voraussetzungen für die Durchführung der hier in Frage stehenden Maßnahmen in § 23 b Absatz 1 Nummern 2 und 3 „eine Stufe höher“ angesetzt, indem die Regelung an bestimmte Tatsachen anknüpft und die zu verhütenden Straftaten in Anlehnung an § 5 BKAG-neu darüber hinaus dazu bestimmt sein müssen,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen

oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

Insgesamt dürften die bewusst so gewählten Eingriffsschwellen der neuen Regelungen – auch zur Quellen-TKÜ in § 23 b Absatz 2 – daher den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Ausgestaltung heimlicher Eingriffsbefugnisse auch für die hier geregelten nicht-terroristisch motivierten Fälle der Allgemeinkriminalität entsprechen.

Bei der konkreten Formulierung der Regelungen orientiert sich der Gesetzentwurf eng an der Wortwahl des Bundesverfassungsgerichts aus der genannten Entscheidung zum BKA-Gesetz. Daher werden auch die geäußerten Bedenken zu den Bestimmtheitsanforderungen nicht geteilt (vgl. auch C VI 2).

b) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regt an, in § 23 b Absatz 9 Satz 6 PolG das Wort „verwendet“ durch die Wörter „zur Kenntnis genommen, genutzt oder übermittelt“ zu ersetzen.

Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird nicht aufgegriffen. „Verwenden“ ist als Oberbegriff für das Verarbeiten und Nutzen von Daten anzusehen (vgl. § 3 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes). Damit wird umfassend sichergestellt, dass die automatischen Aufzeichnungen bis zu einer Entscheidung durch das Gericht weder genutzt noch verarbeitet werden dürfen.

c) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schlägt klarstellend vor, § 23 b Absatz 10 Satz 3 PolG um die Wörter „mit Gründen“ zu ergänzen, um deutlicher zu machen, dass eine Zurückstellung der Benachrichtigung mit Gründen zu dokumentieren ist.

Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird insoweit aufgegriffen, dass in der Gesetzesbegründung klarstellend deutlich gemacht wird, dass die Zurückstellung einer Unterrichtung und darüber hinaus auch das endgültige Absehen einer Unterrichtung mit entsprechender Begründung zu dokumentieren ist. Eine Anpassung der gesetzlichen Regelung wird nicht für erforderlich erachtet.

d) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regt zu der in § 23 b Absatz 12 Satz 3 PolG geregelten Weiterverarbeitungs- und Übermittlungssperre an, unmittelbar im Gesetzestext auf die Übergangsregelung des § 85 PolG Bezug zu nehmen und schlägt folgende Fassung vor: „Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht gemäß § 85 weiter verarbeitet werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist.“

Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird nicht aufgegriffen. An der bestehenden Regelung wird festgehalten. Mit dieser Regelung wird deutlich gemacht, dass personenbezogene Daten, die nicht gemäß den Anforderungen des § 23 b Absatz 12 Satz 1 gekennzeichnet sind, solange nicht weiter verarbeitet werden dürfen, bis eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt ist. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Regelung auch für die Übermittlung dieser Daten gilt, auch wenn das „Übermitteln“ begrifflich bereits in der „weiteren Verarbeitung“ der Daten enthalten ist.

e) *Um die Tatsachengrundlage für die Feststellung zu verbessern, ob und gegebenenfalls inwieweit die mit den Maßnahmen nach § 23 b PolG jeweils verfolgten Ziele erreicht wurden, hält der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine Ergebnisdokumentation für geboten. Gesetzestechnisch könne dem etwa dadurch Rechnung getragen werden, dass in Absatz 14 nach dem Wort „Landtag“ die Wörter „auf der Grundlage jeweils zeitnah dokumentierter Ergebnisberichte der verantwortlichen Polizeidienststelle“ eingefügt werden.*

Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird nicht aufgegriffen. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist nicht erforderlich, da die vorgesehene turnusmäßige Unterrichtung des Landtags ohnehin nur dann erreicht werden kann, wenn aussagekräftige Berichte über die getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden.

2. Amnesty International

Nach Auffassung von Amnesty International sind die Eingriffsvoraussetzungen von § 23b Absatz 1 Nummern 2 und 3 PolG im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu unbestimmt und daher nicht verfassungskonform. Es sei unbedingt notwendig, der Polizei Richtlinien vorzugeben, welche Verhaltensweisen und welche Anhaltspunkte für eine Bejahung der Voraussetzungen maßgeblich sind. Als Folge dieser unzureichend konkretisierten Voraussetzungen sei § 23 b PolG auch unverhältnismäßig. Positiv sei jedoch, dass der Gesetzentwurf bestimmte Schutzmechanismen zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit vorsehe (z. B. Richtervorbehalt).

Wie Amnesty International in seiner Stellungnahme richtigerweise darstellt, orientiert sich der Gesetzentwurf eng an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich einer Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Rahmen dieser Entscheidung ausführlich mit dieser Thematik beschäftigt. Daher werden die geäußerten Bedenken nicht geteilt. Auch den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben an die Verhältnismäßigkeit heimlicher Überwachungsmaßnahmen wurde umfassend Rechnung getragen. Zu den Einzelheiten wird auf die Einzelbegründung zu § 23 b Absatz 1 verwiesen (B I 7).

3. Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.

a) *Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der Auffassung, dass die neue Regelung die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Adressatenkreises und der zu schützenden Rechtsgüter erfüllt, hinsichtlich der Begrifflichkeiten „übersehbarer Zeitraum“ und „zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise“, sowie „auf erhebliche Weise“ allerdings zu unbestimmt und daher unverhältnismäßig sei. Daher sei es unabdingbar, die Ermächtigungsgrundlage entsprechend nachzubessern.*

Der Gesetzentwurf orientiert sich hinsichtlich der ersten beiden Begriffe eng an der Wortwahl des Bundesverfassungsgerichts aus der genannten Entscheidung zum BKA-Gesetz. Daher werden die geäußerten Bedenken zu den Bestimmtheitsanforderungen nicht geteilt (vgl. auch C VI 1 a und C VI 2). Dies gilt letztlich auch für die Formulierung, mit der die Einschränkung auf terroristisch motivierte Straftaten vorgenommen wird („eine Straftat, die dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern“), denn diese entspricht der vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Aufgabenbeschreibung des BKA für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in § 5 BKAG-neu.

b) Eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Regelung auf Nachrichtensmittler oder Gerätebereitsteller (§ 23 b Absatz 1 Nummern 4 und 5 PolG) erscheine sinnvoll, allerdings regt der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. an, höhere Anforderungen an die Eingriffsvoraussetzungen zu stellen („hinreichend bestimmte Tatsachen“).

Die Anregung des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. wird nicht aufgegriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz eine mögliche Erstreckung der Telekommunikationsüberwachung auf Nachrichtensmittler grundsätzlich als verfassungsgemäß angesehen (Rn. 233). Da die Formulierung in § 23 b Absatz 1 Nummern 4 und 5 der streitgegenständlichen Regelung des BKAG entspricht, wird eine Ergänzung nicht für notwendig erachtet.

c) Darüber hinaus stehe die vorgenommene Erweiterung der genannten Rechtsgüter um „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“, im Widerspruch zu der vom Bundesverfassungsgericht angenommenen Wertigkeit der Rechtsgüter und sei daher abzulehnen.

Die Bedenken des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. werden nicht geteilt. Die in § 23 b Absatz 1 Nummer 1 genannten gewichtigen Rechtsgüter sind in Anlehnung an die Regelungen des BKA-Gesetzes in den Gesetzentwurf aufgenommen worden (§ 51 BKAG-E). Die gewählten Begrifflichkeiten wurden vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet (vgl. Entscheidung des BVerfG vom 20. April 2016, Rn. 231). Darüber hinaus werden durch die Gleichstellung mit den hochrangigen Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit nur besonders hochwertige Sachen erfasst, deren Erhaltung zudem im öffentlichen Interesse geboten sein muss. Damit wird rechtsgutbezogen klargelegt, dass eine TKÜ nur dann gerechtfertigt ist, wenn insgesamt gewichtige Rechtsgüter betroffen sind.

d) Gegen die Regelung in § 23 Absatz 2 PolG bestünden insgesamt erhebliche Bedenken. So würde der Staat Sicherheitslücken ausnutzen, deren Existenz er eigentlich verhindern sollte. Staatliche Trojaner könnten zudem von technisch begabten Kriminellen manipuliert werden. Durch das Aufspielen eines Trojaners könne die beim Betroffenen vorhandene Computertechnik nachhaltig gestört bzw. geschädigt werden. Die Regelung müsse daher um eine entsprechende Anspruchsgrundlage für den Ersatz materieller Schäden ergänzt werden.

Die grundsätzlichen Bedenken des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. werden nicht geteilt. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 20. April 2016 an die Verhältnismäßigkeit heimlicher Überwachungsmaßnahmen für die Inhalts- und die Quellen-TKÜ vollständig umgesetzt. In technischer Hinsicht ist mit den in § 23 b Absatz 3 normierten Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die für die Datenerhebung unerlässlich sind und dass die vorgenommenen Änderungen bei Beendigung der Maßnahme – soweit technisch möglich – automatisch rückgängig gemacht werden. Darüber hinaus setzen die dort normierten Schutzvorkehrungen die Schutzpflicht des Staates um, die Datensicherheit auch hinsichtlich der Einwirkungsmöglichkeiten Dritter zu gewährleisten. Für etwaige Schäden werden die allgemeinen Schadenersatzregelungen, insbesondere zur Amtshaftung, als ausreichend angesehen.

e) Darüber hinaus sei die beabsichtigte „Gefahr im Verzug“ – Regelung in § 23 b Absatz 7 PolG nicht erforderlich, da das technische Einrichten einer TKÜ mit einem gewissen Aufwand verbunden sei und daher regelmäßig auch eine richterliche Entscheidung erreicht werden könne. Sollte an der Regelung trotz Bedenken festgehalten werden, müsse sie dahingehend erweitert werden, dass – wenn die richterliche Anordnung nicht innerhalb von drei (Werk-)Tagen erfolge – die Maßnahme einzustellen sei.

Es ist grundsätzlich richtig, dass die Einrichtung einer Telekommunikationsüberwachung mit einem gewissen zeitlichen Aufwand verbunden ist. Demzufolge wird die vorherige Einholung einer richterlichen Entscheidung regelmäßig möglich sein. Allerdings kann es auch Situationen vor allem in den Nachtstunden oder an Wochenenden geben, in denen aufgrund konkreter Erkenntnisse eine vorherige richterliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann. In diesen Ausnahmefällen muss es daher möglich sein, die erforderlichen Maßnahmen zunächst ohne richterliche Entscheidung durch die Leitung der betroffenen Polizeidienststelle anzuordnen. Die richterliche Entscheidung ist dann unverzüglich herbeizuführen (vgl. § 23 b Absatz 7).

Eine erweiterte Absicherung dahingehend, dass eine solche durch die Behördenleitung angeordnete Überwachungsmaßnahme nach drei (Werk-)Tagen einzustellen ist, sofern bis dahin keine richterliche Entscheidung ergangen ist, wird nicht für notwendig erachtet.

f) Die Kernbereichsregelung in § 23 b Absatz 9 PolG werde den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zwar gerecht, allerdings bestünden Bedenken in praktischer Hinsicht, da eine etwaige Vorsichtung erlangter Daten auf deren Kernbereichsrelevanz durch eine unabhängige Stelle aufgrund der regelmäßig anfallenden Datenmengen kaum umsetzbar sein dürfte.

Die Bedenken des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. werden nicht geteilt. Da Maßnahmen nach § 23 b auf die Überwachung laufender Telekommunikation beschränkt sind, dürften sich die auf Kernbereichsrelevanz zu sichtenden „Datenmengen“ unter Berücksichtigung der engen Eingriffsvoraussetzungen in einem überschaubaren Rahmen bewegen.

g) Die in § 23 b Absatz 10 PolG vorgesehenen Benachrichtigungspflichten würden die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts weitgehend erfüllen. Allerdings bestünden Bedenken gegen die Gründe, die das Unterlassen der grundsätzlich gebotenen Unterrichtung nach Satz 6 erlauben sollen, da diese zu vage formuliert seien. Darüber hinaus sei auch das endgültige Absehen einer Unterrichtung mit Gründen zu dokumentieren.

Die Bedenken des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. werden nicht geteilt. Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs wurde in besonderem Maße berücksichtigt, dass die Unterrichtung der Betroffenen zu den wesentlichen Erfordernissen effektiven Grundrechtsschutzes im behördlichen und gerichtlichen Verfahren gehört. Danach kann eine Zurückstellung der Unterrichtung aus verfassungsrechtlicher Sicht nur in engen Grenzen erfolgen, beispielsweise bei Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter. In der Gesetzesbegründung wurde klarstellend aufgenommen, dass eine Zurückstellung der Unterrichtung mit entsprechender Begründung zu dokumentieren ist. Bei einer Zurückstellung wird die fehlende Möglichkeit zur persönlichen Wahrnehmung der berechtigten Interessen durch eine richterliche Kontrolle kompensiert.

Das endgültige Absehen von einer Unterrichtung ist auf die in § 23 b Absatz 10 Satz 6 genannten Ausnahmen beschränkt. Denn in bestimmten Fällen ist es gebo-

ten, die grundsätzlich zu fordernde Unterrichtung der von einer verdeckten Maßnahme betroffenen Person zu unterlassen. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Benachrichtigung den Eingriff in das Grundrecht vertiefen würde, wenn etwa das kurzfristige Bekanntwerden der Daten keine Spuren hinterlässt oder die Maßnahme zu keinem verwertbaren Ergebnis geführt hat. Eine gesetzlich normierte Dokumentationspflicht wird in diesen Fällen nicht für erforderlich erachtet. Allerdings wird die Anregung insoweit aufgegriffen, dass in der Gesetzesbegründung klarstellend ergänzt wird, dass auch das endgültige Absehen einer Unterrichtung mit entsprechender Begründung zu dokumentieren ist (vgl. auch C VI 1 c).

h) Zu § 23 b Absatz 13 PolG regt der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. eine Ergänzung der Begründung an, in der sich das Land verpflichtet, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die für die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Kontrollen erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Anregung des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. wird nicht aufgegriffen. Eine ausreichende Ausstattung der Aufsichtsinstanz ist auch ohne eine entsprechende Ergänzung in der Begründung zu gewährleisten.

i) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. regt an, § 23 b Absatz 14 PolG um Anforderungen an den Inhalt bzw. die Qualität des Berichts zu konkretisieren.

Die Anregung des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. wird nicht aufgegriffen, da die vorzulegenden Berichte auch ohne nähere Konkretisierung hinreichend gehaltvoll sein müssen, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen.

4. Bund Deutscher Kriminalbeamter

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt die Schaffung einer Regelung zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung und zur Quellen-TKÜ. Allerdings sei die Formulierung eines „übersehbaren Zeitraums“ zu unbestimmt. Hinsichtlich der vorgesehenen Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird zu Bedenken gegeben, dass mit einer gerichtlichen Überprüfung bisweilen lange Reaktionszeiten verbunden sein können. Darüber hinaus seien die in § 23 b Absatz 11 PolG vorgesehenen Offenlegungsvorschriften gegenüber dem Betroffenen zu weitgehend, da hierdurch das Einsatzmittel und weitere Maßnahmen für die Zukunft gefährdet werden könnten.

Die Bedenken des Bundes Deutscher Kriminalbeamter werden nicht geteilt. Hinsichtlich der geäußerten Unbestimmtheit der Regelung wird auf die Ausführungen zu C VI 1 a und C VI 2 verwiesen. Was die befürchteten langen Reaktionszeiten der Gerichte anbelangt, so ist in § 23 b Absatz 9 Sätze 4 und 5 festgelegt, dass automatische Aufzeichnungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen sind, das ebenfalls unverzüglich über die Verwertbarkeit der Daten zu entscheiden hat. Hierdurch wird von Gesetzes wegen sichergestellt, dass eine gerichtliche Entscheidung ohne jede Verzögerung zu treffen ist, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt. Inwieweit die geäußerte personelle Situation bei der Justiz Verzögerungen zur Folge haben könnte, bleibt abzuwarten.

Auch die Offenlegungsvorschriften gegenüber den Betroffenen sind nicht zu weitgehend. Die Unterrichtung des Betroffenen gehört bei verdeckten Über-

wachungsmaßnahmen zu den wesentlichen Erfordernissen effektiven Grundrechtsschutzes. Diesem Erfordernis kann nur durch eine umfassende Protokollierungspflicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

5. Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass für diese Maßnahme hohe Hürden im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sind. Allerdings hält er eine jährliche Prüfung durch den Landesdatenschutzbeauftragten für angebracht.

Die Anregung des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird nicht aufgegriffen. Wie in der Begründung ausgeführt, entspricht die Regelung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Wahrnehmung der aufsichtlichen Kontrolle der polizeilichen Verarbeitungsbefugnisse. Darüber hinaus eröffnet die Regelung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch das Wort „mindestens“ die Möglichkeit, auch in kürzeren Intervallen Kontrollen durchzuführen.

6. Deutscher Richterbund

Der Deutsche Richterbund sieht die in § 23 b Absatz 1 Nummer 1 PolG bezeichneten Gefahren und Rechtsgüter als uneingeschränkt schützenswert an. Er bezweifelt jedoch, dass die in § 23 b Absatz 1 Nummern 2 b und 2 c PolG aufgeführten Tatbestandsmerkmale eine angemessene Eingrenzung beschreiben.

Die Bedenken des Deutschen Richterbundes werden nicht geteilt. Für eine Maßnahme nach § 23 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person eine terroristisch motivierte Straftat begehen wird. Dabei orientiert sich die vorliegende Formulierung zur Definition einer solchen Straftat eng an § 5 BKAG-neu, der die Aufgabe des BKA zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus beschreibt. An der Angemessenheit der Tatbestandsmerkmale in § 23 b Absatz 1 Nummern 2 b und 2 c bestehen daher keine Zweifel.

7. BBW – Beamtenbund Tarifunion, Deutsche Polizeigewerkschaft und Gemeindetag Baden-Württemberg

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion, die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Gemeindetag Baden-Württemberg begrüßen die Regelung.

8. Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart vertritt die Auffassung, dass die Regelung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 20. April 2016 Rechnung trägt.

VII. Artikel 1 Nr. 8 (§§ 27 b und 27 c PolG)

1. Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.

a) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. lehnt die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung von Aufenthaltsvorgaben für „Gefährder“ ab. Für einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit sei in jedem Falle eine Konkretisierung der Gefahrenlage erforderlich. Mit der Regelung werde der Bereich der Gefahrenabwehr weit vorverlagert. Daher sei der damit verbundene Grundrechtseingriff unverhältnismäßig. Die Regelung sei auch ungeeignet, da ein „Gefährder“ immer noch in dem erlaubten Aufenthaltsbereich einen Anschlag verüben könne. Darüber hinaus vermisst der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. Regelungen zum Rechtsschutz für den Betroffenen. Auch für ein Kontaktverbot nach § 27 b Absatz 2 PolG sei eine gesetzlich normierte Konkretisierung der Gefahrenlage erforderlich. Es werde darüber hinaus nicht hinreichend deutlich, was mit „bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe“ gemeint sei. Die Ausgestaltung des Anordnungsverfahrens in § 27 b PolG entspreche zwar den Grundsätzen, die vom Bundesverfassungsgericht entwickelt wurden, allerdings erscheine ergänzend noch die Verpflichtung zu einer Rechtsbehelfsbelehrung – ähnlich wie in § 31 Absatz 5 Satz 3 PolG geboten.

Die Bedenken des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. werden nicht geteilt. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, ist eine Maßnahme nach § 27 b Absätze 1 und 2 nur gegen Personen zulässig, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise eine bestimmte Straftat begehen werden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine bestimmte Straftat begehen werden. Dabei wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung von terroristischen Straftaten Rechnung getragen (vgl. Rn. 164 f.).

Auch an der Geeignetheit entsprechender Maßnahmen bestehen keine Zweifel. Für eine effektive Bekämpfung von terroristischen Gefahren müssen sämtliche rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist alles daran zu setzen, Personen, die konspirativ Anschläge vorbereiten, aufzuspüren und schwerste Straftaten zu verhindern. Durch den Erlass von Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten kann bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen die Überwachung betroffener Personen wesentlich erleichtert werden. Gleichzeitig kann das Verbot, bestimmte Örtlichkeiten aufzusuchen oder mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen, dazu beitragen, eine begonnene Radikalisierung der Betroffenen einzudämmen.

Entgegen den Bedenken des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. wird mit dem in § 27 b Absatz 3 normierten Richtervorbehalt auch den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit in verfahrensrechtlicher Hinsicht Genüge getan. Mit der Regelung wird zum Schutz der betroffenen Personen sichergestellt, dass vor Erlass einer entsprechenden Anordnung eine vorherige Kontrolle durch eine unabhängige Stelle erfolgt.

Die Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit in § 27 b Absatz 2 können nicht nachvollzogen werden. Zu welchen bestimmten Personen oder Personengruppen im Einzelfall ein Kontaktverbot für erforderlich angesehen wird, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse in der zu treffenden Anordnung zu konkretisieren. Auch die Anregung hinsichtlich einer zu ergänzenden Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht nachvollziehbar.

§ 27 b Absatz 3 Satz 4 verweist ausdrücklich auf § 31 Absatz 5 Satz 3. Im Übrigen werden die hierfür geltenden allgemeinen Regelungen als ausreichend erachtet.

b) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. lehnt auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung ab. Wie § 23 b PolG sei auch § 27 c PolG zu unbestimmt, da dieselben Begrifflichkeiten verwendet würden. Auch für einen solchen Eingriff sei eine Konkretisierung der Gefahrenlage erforderlich. Die Regelung sei im Übrigen ungeeignet. Es werde bezweifelt, dass eine elektronische Aufenthaltsüberwachung die Begehung von Straftaten verhindern könne. Die Regelung sei daher insgesamt unverhältnismäßig.

Die Bedenken des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. an der Geeignetheit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden nicht geteilt. Auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein wichtiges Instrument, um die Überwachung von Gefährdern zu erleichtern. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, erhöht die ständige Aufenthaltsüberwachung das Risiko, bei der Begehung von Straftaten entdeckt zu werden. Darüber hinaus wird ein schnelles Eingreifen der Einsatzkräfte ermöglicht, um konkrete Straftaten zu verhindern.

Im Übrigen wird hinsichtlich der geäußerten Bedenken zur Bestimmtheit der Regelung und zur geäußerten Erforderlichkeit einer Konkretisierung der Gefahrenlage auf die Ausführungen zu C VII 1a verwiesen.

2. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

a) Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bestehen entsprechend den Ausführungen zu § 23 b hinsichtlich der Bestimmtheit beider Regelungen Bedenken, soweit es um den bestehenden Personenkreis bzw. die Einschreitschwelle geht.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu C VI 1 a und C VI 2 sowie C VII 1 a verwiesen.

b) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regt an, nach § 27 b Absatz 2 Satz 2 PolG folgenden Satz einzufügen: „Ist es der betroffenen Person untersagt, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen (§ 27 b Absatz 1), gilt Satz 2 für den Bereich, in dem sie sich befugt aufhalten darf, entsprechend“. In Satz 11 seien nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder innerhalb des Bereichs, in dem sie sich nach § 27 b Absatz 1 befugt aufhalten darf“ einzufügen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bedürfe es für die genannten Bereiche derselben Beschränkungen der Überwachung wie für die Wohnung.

Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird nicht aufgegriffen. Der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Sinne des § 27 c kann grundsätzlich auch in Betracht kommen, um eine nach § 27 b Absatz 1 verfügte Aufenthaltsvorgabe zu kontrollieren. Der in diesen Fällen zulässige Aufenthaltsbereich des Betroffenen ist jedoch hinsichtlich der Schutzwürdigkeit nicht vergleichbar mit dessen Wohnbereich. Für die elektronische Aufenthaltsüberwachung regelt § 27 c Absatz 2 Sätze 2 und 11, dass eine genaue Ortung der betroffenen Person in ihrer Wohnung untersagt ist. Damit wird dem Betroffenen ermöglicht, einen innersten Rückzugsraum zu haben, in dem er vom Staat nicht behelligt wird. Eine Aufenthaltsvorgabe dient hingegen insbesondere dem Zweck, den Aufenthalt der betroffenen Person auf solche Orte zu beschränken, an denen das Risiko der Verwirklichung einer terroristischen

Straftat geringer ist. Für die vorgeschlagene Gleichbehandlung bestehen daher keine zwingenden Gründe. Im Übrigen kann dem Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall im Rahmen der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung Rechnung getragen werden.

c) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bemängelt, dass sich die in § 27 c Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Alternative 2 sowie Nummer 3 PolG genannten Zwecke völlig von denen unterscheiden würden, die der Datenerhebung zugrunde liegen. Darüber hinaus erhebt er Bedenken, ob eine Datenverwendungsregelung zu rein repressiven Zwecken noch von der Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt ist. Hinsichtlich der Zweckänderungsvorschrift gemäß § 27 c Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 PolG müsse das Kriterium der hypothetischen Neuerhebung gelten. Vor diesem Hintergrund erscheine die Regelung zu weit gefasst.

Die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden nicht geteilt. § 27 c Absatz 2 Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die an den Polizeivollzugsdienst übermittelten Daten. Dabei gestatten Satz 3 Nummer 1 Alternative 2 und Nummer 3 die Verwendung der übermittelten Daten auch zu repressiven Zwecken. Eine derartige Zweckänderung ist von der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers grundsätzlich gedeckt und findet sich auch in zahlreichen weiteren Vorschriften des Polizeigesetzes (so z. B. in § 21 Absatz 7, § 22 Absatz 7, § 22 a Absatz 4 oder § 23 Absatz 7).

Wie in der Begründung bereits dargestellt dürfen die mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung erhobenen Daten nach § 27 c Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 auch zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter verwendet werden. Andernfalls würde ein erheblicher Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Polizei und damit der staatlichen Institutionen insgesamt drohen, wenn trotz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung die entsprechenden Daten nicht zur Verhinderung erheblicher Straftaten, insbesondere von schweren Gewaltstraftaten, genutzt werden dürften.

Die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dass für diese gesetzlich vorgesehene Zweckänderung zwingend der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung gelten muss, wird nicht ohne Weiteres geteilt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz über heimliche und damit per se eingriffsintensive Maßnahmen zu entscheiden und für eine den Verhältnismäßigkeitsanforderungen entsprechende Zweckänderung der mit diesen Maßnahmen erhobenen Daten das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung entwickelt. Es wird nicht verkannt, dass auch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung für den Betroffenen durchaus einen erheblichen Eingriff darstellen kann. Allerdings handelt es sich hierbei um eine offene Maßnahme, die in der Eingriffstiefe daher nicht mit den Befugnissen zu vergleichen ist, über die das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hatte. Und selbst bei einer Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung bleibt vorliegend festzustellen, dass mit § 27 b Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 durchaus vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter (Leib, Leben oder Freiheit) geschützt werden sollen, wie diejenigen, zu deren Zweck die Daten ursprünglich erhoben wurden.

d) Hinsichtlich § 27 c Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Alternative 2 PolG bestünden indes Zweifel an der Geeignetheit. Insoweit sei nicht nachvollziehbar, inwieweit eine elektronische Aufenthaltsüberwachung die Feststellung ermöglichen soll, ob die betroffene Person mit einer anderen Person in einen verbotenen Kontakt tritt.

Die Zweifel des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an der Geeignetheit der Regelung werden nicht geteilt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann einen wichtigen Beitrag leisten, um ein entsprechendes Kontaktverbot zu überwachen, beispielsweise wenn die mit einer elektronischen Fußfessel versehene Person regelmäßig solche Örtlichkeiten aufsucht, an der sich auch die andere vom Kontaktverbot betroffene Person aufzuhalten pflegt.

e) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hegt hinsichtlich § 27 c Absatz 3 Satz 1 PolG Zweifel, ob der Landesgesetzgeber die Polizeien des Bundes und der anderen Bundesländer zur Datenübermittlung verpflichtet oder diesen jedenfalls eine Übermittlungsbefugnis einräumen kann.

Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird die Regelung dahingehend geändert, dass der Polizeivollzugsdienst bei den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstigen öffentlichen und anderen Stellen entsprechende personenbezogene Daten erheben darf.

f) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vertritt die Auffassung, dass auch die in § 27 c Absatz 4 PolG geregelten Datenübermittlungsbefugnisse den Anforderungen in Bezug auf das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung genügen müssen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu C VII 2c verwiesen.

3. Amnesty International

a) Nach Auffassung von Amnesty International sind die Eingriffsvoraussetzungen von § 27 b Absatz 1 und § 27 c Absatz 1 PolG im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu unbestimmt und daher nicht verfassungskonform. Es sei unbedingt notwendig, der Polizei Richtlinien vorzugeben, welche Verhaltensweisen und welche Anhaltspunkte für eine Bejahung der Voraussetzungen maßgeblich sind.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu C VI 1a und C VI 2 und C VII 1a verwiesen.

b) Amnesty International vertritt die Auffassung, dass der Einsatz von elektronischen Fußfesseln, der mit einem erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit verbunden sei, kein geeignetes Mittel sei, um terroristische Attentäter von der Begehung entsprechender Straftaten abzuhalten. Und selbst wenn die Gefahr von Straftaten durch die Fußfessel in einigen Fällen verringert werden könne, sei der Eingriff angesichts der ungewissen Eignung bei definitiv massiver Grundrechtsbelastung unangemessen und damit unverhältnismäßig.

Die Bedenken von Amnesty International werden nicht geteilt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt der Einsatz der elektronischen Fußfessel darauf ab, den Aufenthaltsort von solchen Personen zu überwachen, von denen die Gefahr einer terroristischen Straftat ausgeht, und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Die ständige Aufenthaltsüberwachung erhöht dabei das Risiko, bei der Vorbereitung oder Begehung von Straftaten entdeckt zu werden.

Daher kann eine elektronische Fußfessel im Einzelfall einen wichtigen Beitrag leisten, um terroristische Straftaten zu verhüten. Darüber hinaus ermöglicht die Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen von Sicherheitsbehörden und kann so ebenfalls zur Straftatenverhütung beitragen.

Auch die Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Regelung werden nicht geteilt. Auch wenn es sich beim Einsatz der elektronischen Fußfessel um eine offene Maßnahme handelt, orientiert sich der Gesetzentwurf insbesondere im Hinblick auf die Eingriffsschwelle an den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016. Die in dieser Entscheidung für den Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen aufgestellten Anforderungen können daher „erst recht“ für offene Maßnahmen Geltung beanspruchen. Dies betrifft insbesondere die in diesem Urteil aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich einer Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten.

4. Deutscher Gewerkschaftsbund

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund sind Aufenthaltsvorgaben, Kontaktverbote und elektronische Aufenthaltsüberwachungen von sogenannten Gefährdern Maßnahmen, die im Einzelfall richtig sind. Allerdings könnten diese nur dann wirksam sein, wenn bei der Polizei auch ausreichend Personal vorhanden sei.

5. Bund Deutscher Kriminalbeamter

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt die Einführung des vorgesehenen Aufenthalts- und Kontaktverbotes und sieht die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung als konsequente Fortführung.

6. BBW – Beamtenbund Tarifunion, Deutsche Polizeigewerkschaft und Gemeindetag Baden-Württemberg

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion, die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Gemeindetag Baden-Württemberg begrüßen die Regelungen ausdrücklich.

VIII. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 54 a PolG)

1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg ist von der Notwendigkeit einer Ermächtigung zum polizeilichen Einsatz von Explosivmitteln nicht überzeugt. Daher erhebt er grundsätzliche Bedenken gegen die Regelung.

Die Bedenken des Anwaltsverbandes werden nicht geteilt. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, kann es in besonderen Einzelfällen zu Situationen kommen, die gerade für die Einsatzkräfte des Spezialeinsatzkommandos auch den Einsatz von Explosivmitteln notwendig machen können. Beispielhaft sei hier das Öffnen von Türen aus der Distanz genannt, wenn sich hinter dieser schwerbewaffnete Straftäter verbergen und jegliche Öffnung aus der Nähe nur unter erheblicher Gefährdung der Einsatzkräfte möglich wäre. Darüber hinaus ist der Gebrauch von Explosivmitteln nur unter äußerst engen Voraussetzungen zugelassen: Nach § 54 a Absätze 1 und 4 i. V. m. § 53 Absatz 1 Satz 1 ist der Gebrauch von Explosivmitteln nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorliegen und wenn einfache körperliche Gewalt sowie verfügbare Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen erfolglos angewandt worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Darüber hin-

aus dürfen Explosivmittel nach § 54 a Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 1 Nummern 1 und 4 nur zur Verhinderung bestimmter rechtswidriger Taten oder zur Verhinderung einer gewaltsamen Befreiung angewandt werden. Gegenüber Personen dürfen Explosivmittel nur eingesetzt werden, wenn der polizeiliche Zweck durch Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht werden kann (§ 54 a Absatz 4 i. V. m. § 53 Absatz 1 Satz 2). Nach § 54 a Absatz 4 i. V. m. § 53 Absatz 2 Satz 1 ist der Gebrauch von Explosivmitteln unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Explosivmittel dürfen nicht gegen eine Menschenmenge gebraucht werden (§ 54 a Absatz 2). Darüber hinaus steht der Gebrauch von Explosivmitteln unter Behördenleitervorbehalt (§ 54 a Absatz 3).

2. BBW – Beamtenbund Tarifunion, Deutsche Polizeigewerkschaft und Gemeindegewerkschaft Baden-Württemberg

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion, die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Gemeindegewerkschaft Baden-Württemberg begrüßen die Regelung.

IX. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§§ 84 b und 85 PolG)

1. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regt an, § 85 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 PolG eindeutiger zu fassen und daher das Wort „weiterverarbeiten“ durch die Wörter „weiter nutzen“ zu ersetzen.

Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird nicht aufgegriffen. Der Begriff „Nutzen von Daten“ wird im Bundesdatenschutzgesetz und im Landesdatenschutzgesetz nicht einheitlich verwendet (vgl. § 3 Absatz 5 BDSG und § 3 Absatz 2 LDSG). Allerdings wird davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz im Zusammenhang mit den aufgestellten Grundsätzen zur Zweckbindung und Zweckänderung sämtliche Verarbeitungsmöglichkeiten erfassen wollte. Daher wird am Wort „weiterverarbeiten“ festgehalten. Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber in § 12 BKAG-neu dieselbe Formulierung gewählt.

b) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vertritt die Auffassung, dass die seiner Meinung nach unverhältnismäßige Regelung des § 23 b PolG (vgl. oben unter C VI 1) auch auf die weitere Verarbeitung dieser Daten ausstrahlt.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu C VI 1 a und C VI 2 verwiesen.

c) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regt zu § 85 PolG an, die in Absatz 2 gewählte bzw. vorgeschlagene Formulierung auch in Absatz 3 zu verwenden („Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes“ und „weiter nutzen“). Dadurch würde deutlicher, dass sich eine Zweckänderung immer nur auf Daten beziehen könne, die eine Polizeidienststelle selbst erhoben hat. Fraglich sei des Weiteren, ob § 85 Absatz 3 Nummer 1 PolG neben Nummer 3 eine eigenständige Bedeutung zukommt.

Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird das Wort „Polizeivollzugsdienst“ in § 85 Absatz 3 durch die Wörter „Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes“ ersetzt. Als Folge dieser Änderung wird § 85 Absatz 4 PolG um Übermittlungen nach § 42 Absatz 1 ergänzt.

Der Regelung in § 85 Absatz 3 Nummer 3 kommt insoweit eine eigenständige Bedeutung zu, als damit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz Rechnung getragen wird (Rn. 289 f.): „Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt.“

Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist.“

d) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regt an, die in § 85 Absatz 4 Satz 1 PolG verwendeten Wörter: „entsprechender Beachtung“ durch die Wörter „den Voraussetzungen“ zu ersetzen. Darüber hinaus schlägt er vor, die derzeitige Textfassung normenklarer zu fassen.

Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird teilweise aufgegriffen. Die Wörter „entsprechender Beachtung“ werden durch die Wörter „den Voraussetzungen“ ersetzt. Die weiteren Bedenken zur Normenklarheit der Regelung werden nicht geteilt. § 85 Absatz 4 enthält zwar Verweise auf zahlreiche andere Vorschriften, allerdings bewegen sich diese in einem durchaus noch üblichen Rahmen. Der Normeninhalt ist ohne Weiteres gut zu erfassen.

e) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Regelung zur Datenübermittlung ins Nicht-EU-Ausland. Er empfiehlt, sich diesbezüglich an dem Wortlaut des § 27 Absatz 1 BKAG-neu in Verbindung mit den §§ 78 bis 80 BDSG-neu zu orientieren.

Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird die bisherige Regelung in § 85 Absatz 4 Satz 2 in Anlehnung an den Wortlaut des § 78 Absatz 2 BDSG ergänzt. Danach hat eine Datenübermittlung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten auf der Grundlage von § 43 Absatz 1 zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 zum BKAG (Rn. 329) ausgeführt: „Die Übermittlung von Daten an das Ausland setzt danach eine Begrenzung auf hinreichend gewichtige Zwecke, für die die Daten übermittelt und genutzt werden dürfen, sowie die Vergewisserung über einen rechtsstaatlichen Umgang mit diesen Daten im Empfängerland voraus. Im Übrigen bedarf es auch hier der Sicherstellung einer wirksamen inländischen Kontrolle. Die Anforderungen sind durch normenklare Grundlagen im deutschen Recht

sicherzustellen.“ Diese Anforderungen werden durch § 85 Absatz 4 erfüllt. Weiterer Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.

2. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Da der Anwaltsverband Baden-Württemberg bereits die Regelungen der §§ 27 b und 27 c für unverhältnismäßig hält, gelte dies folglich auch für § 84 b PolG, der eine Zuwiderhandlung gegen auf jenen Regelungen basierenden Anordnungen voraussetze.

Die Bedenken des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg e. V. werden nicht geteilt. Hierzu wird auf die Ausführungen zu C VII 1 verwiesen.

3. Deutscher Richterbund

Nach Auffassung des Deutschen Richterbundes verletzt § 85 Absatz 3 PolG den Bestimmtheitsgrundsatz, da unbestimmte Begriffe wie „unübersehbar“ und mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter“ verwendet würden. Darüber hinaus bestünden Bedenken an der Gesetzgebungskompetenz, da mit der Regelung die Verwertbarkeit von so genannten Zufallsfunden für weitere Ermittlungen und damit letztendlich für einen nachfolgenden Strafprozess geregelt würden.

Die Bedenken des Deutschen Richterbundes werden nicht geteilt. Mit der Übergangsregelung in § 85 wird sichergestellt, dass für die neuen Eingriffsbefugnisse insbesondere der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 konkretisierte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für besonders eingriffsintensive Maßnahmen umgesetzt wird. Dabei orientiert sich der Gesetzentwurf eng an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. An der Bestimmtheit der Regelung bestehen daher keine Bedenken. Vielmehr werden mit der Vorschrift detailliert die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten umgesetzt. Im Hinblick auf die in Frage gestellte Gesetzgebungskompetenz wird auf die Ausführungen zu C VII 2 c verwiesen.

X. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3 a LadÖG)

1. Baden-Württembergische Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe- und Abstinenzverbände, BBW – Beamtenbund Tarifunion, Bund Deutscher Kriminalbeamter, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Deutsche Polizeigewerkschaft, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landesjugendring BW, Landesstelle für Suchtfragen und Städtetag Baden-Württemberg

Die deutsche Polizeigewerkschaft und der BBW – Beamtenbund Tarifunion lehnen eine Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes ab. Sie weisen darauf hin, dass Alkohol im wahrsten Sinne des Wortes ein Brandbeschleuniger bei Gewaltdelikten sei. Wer das Alkoholverkaufsverbot aufhebe, sei mitverantwortlich für einen künftigen Anstieg von Gewalttaten gegen Polizeibeamte, bei denen laut Polizeilicher Kriminalstatistik 65 Prozent der Angreifer unter Alkoholeinwirkung stünden.

Auch die Baden-Württembergische Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe- und Abstinenzverbände wehrt sich vehement gegen eine Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes. Das Gesetz sei eine wirksame Maßnahme der Sucht- und Gewaltprävention. Ein Wegfall der Regelung und somit eine Verfügbarkeit von Alkohol rund um die Uhr begünstige nicht nur das destruktive Verhalten missbräuchlich und krankhaft Alkohol konsumierender Menschen, sondern verschärfe in hohem Maße auch die Lebenssituation unzähliger Familien und Kinder.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter befürchtet, dass sich eine Einstellung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes als falscher Weg darstellen könnte, da der Anstieg der alkoholisierten Tatverdächtigen – auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte – auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2016 erneut dokumentiert sei.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund setzt sich für eine Beibehaltung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes ein.

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. plädiert dafür, das nächtliche Alkoholverkaufsverbot nach 22 Uhr weiterhin aufrechtzuerhalten sowie verhaltens- und verhältnisorientierte suchtpreventive Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung auszuweiten. Mit der Aufhebung der Regelung verlöre das Land Baden-Württemberg nicht nur seine Funktion als höchst wirksames Vorzeigemodell in der strukturellen Alkoholprävention, sondern es würde die Risiken für Gesundheit und Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger willentlich deutlich erhöhen. Darüber hinaus würde die vorgesehene Aufhebung zweifelsohne zu einer erneuten Verschärfung jener Probleme führen, die mit diesem Verbot erfolgreich bekämpft wurden. Ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot schränke zumindest den spontanen Alkoholkonsum deutlich ein und mit ihm Exzesse, die andere gefährden. Wissenschaftliche Studien würden zudem belegen, dass durch das Alkoholverkaufsverbot weniger alkoholbedingte Krankenhauseinlieferungen festzustellen sind, als in den übrigen Bundesländern. Es sei im Übrigen nicht erkennbar, wie örtlich und zeitlich begrenzte kommunale Alkoholkonsumverbote eine höhere oder auch nur gleichwertige Wirkung erreichen könnten.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg lehnt eine Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes entschieden ab und fordert ausdrücklich die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Das Verbot habe sich nachweislich bewährt. Es sei ein gut eingeführtes, wirkungsvolles, erfolgreiches und breit akzeptiertes Instrument zur Minimierung der von übermäßigem Alkoholkonsum für den Einzelnen und die Allgemeinheit ausgehenden Gefahren und müsse deshalb beibehalten werden.

Der Landesjugendring BW lehnt eine Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes ab, da der Verkauf von Alkohol nach 22.00 Uhr spontane Alkohol-exzesse im öffentlichen Raum befördere, die durch den neuen § 10 a PolG verhindert werden sollen. Die beiden gesetzlichen Maßnahmen stünden im Widerspruch zueinander. Stattdessen werde für eine Intensivierung von Präventionsmaßnahmen plädiert.

Die Landesstelle für Suchtfragen spricht sich gegen eine Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes aus. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass das nächtliche Alkoholverkaufsverbot auf mehreren Wirkungsebenen (unter anderem Kriminalitätsbelastung und alkoholbedingte Krankenhauseinlieferungen) starke Indizien aufweise, dass die mit der Regelung verfolgten Ziele erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund sei nicht erklärbar, dass man diese positive Entwicklung rückgängig machen wolle. Auch die gesellschaftlichen Signale hinsichtlich einer Normentwicklung müssten berücksichtigt werden. Die Rücknahme des Verbots sei zum jetzigen Zeitpunkt die denkbar falscheste Präventionspolitik, die man sich aus fachlicher Sicht vorstellen könne. Darüber hinaus habe die Aufhebung sehr wohl Auswirkungen auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse. Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot sei ein geeignetes Mittel, um eine Konsumreduzierung zu erreichen und sollte vor diesem Hintergrund beibehalten werden.

Der Landkreistag Baden-Württemberg spricht sich für eine Beibehaltung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes aus. Dessen Eignung zur Gefahrenabwehr und dessen Förderung des Gesundheitsschutzes seien allgemein anerkannt.

Der Städtetag Baden-Württemberg hält die Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes nicht für zielführend. Nach Hinweisen seiner Mitglieder, sei die-

se Regelung im unterschwelligen Raum sehr gut geeignet, örtliche Störungen zu entschärfen und Probleme zu reduzieren.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat eine Umfrage bei der Stadt Freiburg und den großen Kreisstädten im Regierungsbezirk Freiburg durchgeführt. Von diesen wurde mitgeteilt, dass die bisherigen positiven Auswirkungen des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes gegen eine Aufhebung der Regelung sprächen. Es sei davon auszugehen, dass die ständige uneingeschränkte Verfügbarkeit von Alkohol alkoholbedingte Störungen und Streitigkeiten verstärke.

Wie in der Begründung bereits dargelegt, entfällt mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kommunen zum Erlass zeitlich und örtlich begrenzter Alkoholkonsumverbote die Erforderlichkeit des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes. Durch den Erlass entsprechender Alkoholkonsumverbote an besonders belasteten Örtlichkeiten können die Ortspolizeibehörden künftig gezielt gegen alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit vorgehen. Eines flächendeckenden Verkaufsverbotes bedarf es damit nicht mehr.

2. Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. hält es für richtig, das flächendeckende Alkoholverkaufsverbot aufzuheben, wenn nun als Mittel mit deutlich geringerer Eingriffsintensität in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden lokal begrenzt verhältnismäßige kommunale Verbote möglich seien.

3. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V., Bundesverband der deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V., Deutscher Brauer-Bund e. V. und Verband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

Der Baden-Württembergische Brauerbund e. V., der Bundesverband der deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V., der Deutsche Brauer-Bund e. V. und der Verband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg e. V. begrüßen die Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes.

XI. Beteiligungsportal

Im Beteiligungsportal Baden Württemberg wurde der Gesetzentwurf von zwei Personen kommentiert.

Ein Kommentator begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich, weist allerdings hinsichtlich der Telekommunikationsüberwachung noch einmal darauf hin, dass Datenerhebungen nur durchgeführt werden dürften, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Kontaktverbote im Sinne des § 27 b Absatz 2 PolG hält der Kommentator für wenig sinnvoll. Darüber hinaus sei es nachvollziehbar, an gewissen Orten Alkoholverbote zu erteilen, allerdings sollte das nächtliche Alkoholverkaufsverbot aufrechterhalten werden.

Dem Hinweis des Kommentators zur Telekommunikationsüberwachung wird durch § 23 b Absatz 1 Satz 2 Rechnung getragen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Notwendigkeit der einzelnen Regelungen auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Ein anderer Kommentator vertritt die Auffassung, dass die Quellen-TKÜ grundsätzlich kein probates Mittel sei und weist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit eines Richtervorbehaltes hin. Darüber hinaus sei nicht geklärt, was mit ausgenutzten Sicherheitslücken geschehe. Im Übrigen dürfte die Quellen-TKÜ nur als allerletztes Mittel angewandt werden.

Die Bedenken des Kommentators werden nicht geteilt. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 20. April 2016 an die Verhältnismäßigkeit heimlicher Überwachungsmaßnahmen für die Quellen-TKÜ vollständig umgesetzt. Hierzu gehört auch der in § 23 b Absatz 4 normierte Richtervorbehalt. In technischer Hinsicht ist mit den in § 23 b Absatz 3 normierten Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass bei einer Quellen-TKÜ an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die für die Datenerhebung unerlässlich sind und dass die vorgenommenen Änderungen bei Beendigung der Maßnahme – soweit technisch möglich – automatisch rückgängig gemacht werden. Darüber hinaus setzen die dort normierten Schutzvorkehrungen die Schutzpflicht des Staates um, die Datensicherheit auch hinsichtlich der Einwirkungsmöglichkeiten Dritter zu gewährleisten. Mit § 23 b Absatz 1 Satz 2 wird zudem sichergestellt, dass Datenerhebungen nur durchgeführt werden dürfen, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe aussichtslos oder wesentlich erschwert würde.